

16 LV LV Los A402 Heizungstechnik

Deckblatt

Leistungsverzeichnis

Bauvorhaben: 49. Grundschule Dresden
 "Bernhard August von Lindenau"
 TO2- Sanierung der
 denkmalgeschützten
 Bestands-Sporthalle

Projektnummer: HI-Nr. 40 10 493

Fachlos: Los A402 Heizungstechnik

Auftraggeber:
STESAD GmbH
Königsbrücker Straße 17
01099 Dresden

Datum: 07.05.2025

Seitenzahl: 28

16 LV LV Los A402 Heizungstechnik

Deckblatt

I. ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN

1. BESCHREIBUNG DER BAUMASSNAHME

- 1.1 BAUAUFGABE
- 1.2 STANDORT
- 1.3 NUTZUNG
- 1.4 STÄDTEBAULICHE EINORDNUNG NEUBAU
- 1.5 ERSCHLIESSUNG
- 1.6 RAUM- UND FUNKTIONSRaum
- 1.7 BRANDSCHUTZ
- 1.8 BAUSTELLE / BAUABSCHNITT/GLIEDERUNG IN TEILOBJEKTE

2. BAUSTELLENBETRIEB

- 2.1 EINMESSUNG
- 2.2 BAUSTELLENREINIGUNG
- 2.3 RAUCH-, ALKOHOL-, UND DROGENVERBOT

3. ANGEBOTSERSTELLUNG

- 3.1 ALLGEMEINES
- 3.2 PREISINHALTE
- 3.3 ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE UNTERLAGEN
- 3.4 HINWEISE ZUR ANGEBOTSBEARBEITUNG
- 3.5 AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN/ FREIGABEN
- 3.6 BAUTECHNISCHE REGELN

4. HINWEISE ZU TERMINEN UND ORGANISATION DER AUSFÜHRUNG

- 4.2 AUSFÜHRUNGSZEITRAUM/ TERMINPLÄNE
- 4.3 BAUABLAUF/ARBEITSZEIT
- 4.4 MITWIRKUNGSPFLICHTEN
- 4.5 FACHBAULEITER/ BAUTAGEBUCH / KAPAZITÄTS- UND EINSATZPLANUNG
- 4.6 BAUBERATUNGEN
- 4.7 FIRMENANGEHÖRIGE
- 4.8 SCHUTZ EIGENER UND FREMDER LEISTUNGEN
- 4.9 ABNAHME

5. HINWEISE ZU AUFMASS UND ABRECHNUNG

- 5.1 AUFMASSE
- 5.2 RECHNUNGSLEGUNG
- 5.3 NACHTRÄGE
- 5.4 STUNDENLOHNARBEITEN

1. BESCHREIBUNG DER BAUMASSNAHME

1.1 BAUAUFGABE

Die STESAD GmbH plant im Auftrag der Landeshauptstadt Dresden den Neubau einer 1-Feld-Sporthalle (TO1), Sanierung der denkmalgeschützten Bestands-Sporthalle (TO2) sowie die Herstellung von Sport- und Pausenfreiflächen (TO3) am Schulstandort der 49. Grundschule "Bernhard August von Lindenau" in Dresden.

Ende 2021 hat die STESAD GmbH als Bauherr im Auftrag der Landeshauptstadt Dresden das Projekt übernommen.

Die Umsetzung des Hallen-Neubaus (TO1) erfolgt als Pilotprojekt zum Einsatz von Carbonbeton.

Nach Fertigstellung des Hallenneubaus und dessen Nutzungsaufnahme für den Schulsport, soll nun mit der

16	LV	LV Los A402 Heizungstechnik
I. ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN		
denkmalgerechten Sanierung der Bestandshalle (TO2) begonnen werden.		
1.2 STANDORT Das städtische Grundstück befindet sich in Dresden-Plauen, Bernhardstraße 80. Die Baustellenzufahrt erfolgt über die Kaitzer Straße. Auf dem Grundstück steht das Schulgebäude der 49. Grundschule (Typ Dresden-Atrium, die bereits denkmalpflegerisch saniert wurde), die Bestands-Sporthalle (BJ 1968, Typ 2 Mp Bauweise, Hallengröße 24 m x 11,7 m, Denkmal), die nun fertig gestellte Neubau-Sporthalle, die an die Bestandssporthalle angebaut wurde und nun durch Schul- und Vereinsport genutzt wird. Das Schulgrundstück liegt in einem Wohngebiet, dass durch großbürgerliche Stadtvillen der Gründerzeit mit Vorgärten und Einfriedung sowie großen Bäume geprägt ist (Denkmalschutzgebiet Plauen). Vor dem Krieg befand sich auf dem Grundstück eine Gärtnerei. Nördlich des Grundstücks schließt sich eine kleine Parkanlage mit Spielplatz direkt an das Grundstück an. Das Gelände auf dem Grundstück ist leicht hangig. Das Grundstück spannt sich von Ost nach West zwischen Bernhardstraße und Kaitzer Straße und ist von beiden Straßen erschlossen. Der Hauptzugang zur Schule erfolgt von der Bernhardstraße, ein zweiter Zugang besteht von der Kaitzer Straße. Die Haupteinschließung der Schule erfolgt von der Bernhardstraße über ein Treppenanlage bzw. barrierefrei über die befestigte Wirtschafts- und Feuerwehrezufahrt. Die Sporthallen sollen zukünftig auch über die Kaitzer Straße erschlossen werden. 1.3 NUTZUNG Seit 1968 wird das Grundstück als Schulstandort genutzt. Die Bebauung mit Schulgebäude "Typ Dresden-Atrium" und Sporthalle erfolgte in "Wandbauweise 2 Mp" als 7. Schulgebäude dieser Bauart in Dresden. Heute wird das Objekt durch die 4-zügige 49. Grundschule der Stadt Dresden "Bernhard August von Lindenau" mit Hortbetrieb genutzt. An der Schule lernen bis zu 448 Kinder und arbeiten 50 Lehrer, Erzieher und technisches Personal. Die Hortauslastung beträgt 100 %. Die Sporthalle wird außerdem wochentags bis 20:00 Uhr durch Vereine genutzt. Zukünftig sollen beide Sporthallen für schulische Zusammenkünfte mit max. 400 Personen (Neubau) bzw. 225 Personen(Altbau) bis 5-mal jährlich genutzt werden. Eine gleichzeitige Nutzung beider Hallen mit Bestuhlung für Zusammenkünfte und die Übernachtung in den Hallen ist nicht geplant. Eine Fremdvermietung im Sinne einer Versammlungsstätte ist ausgeschlossen. Seitens des Bauherrn wurde in Abstimmung mit der Denkmalpflege und der Unfallkasse und dem Nutzer festgelegt, dass die Bestandshalle TO2 zukünftig nur noch für ausgewählten Sportarten zu nutzen ist. Die Halle soll Sport mit langsamen und räumlich begrenzten Bewegungen wie z. B. Gymnastik, Gesundheitssport, Kampfsport vorbehalten bleiben. Ballsportarten sind ausgeschlossen. Dadurch wird es möglich, die historische Fassade aus Glasbausteinen ohne innen vorgelagerte Prallwand im Sinne des Denkmals zu sanieren. 1.4 STÄDTEBAULICHE EINORDNUNG NEUBAU Aus denkmalpflegerischen Gründen (Aufnahme der Traufhöhe des Funktionstraktes der Bestandshalle) und aus stadtklimatischen Gründen (Lage in Kaltluftschneise) wurde die 2-geschossige Neubauhalle um ein Geschoss im Erdreich verbaut. Das Denkmal ist mit seiner Schauffassade ca. 3,75 m höher als der Neubau, der Neubau ordnet sich dem Denkmal damit trotz seiner größeren Kubatur unter. Der Neubau steht parallel zur südwestlichen Grundstücksgrenze im rechten Winkel zur Bestandshalle. Er besteht aus einem zweigeschossigen Funktionstrakt, der angeschlossen Sporthalle und einem eingeschossigen Baukörper am Nordwestgiebel, der unter Gelände liegt. Der Funktionstrakt des Neubaus schließt an den Südwest-Giebel der Bestandshalle an und stellt die gemeinsame Erschließung zur Bestandshalle her. Neu- und Altbau bilden für die neuzuordnenden Freiflächen die Raumgrenzen und schirmen diese im Südwesten von der angrenzenden Wohnbebauung ab. Aus der tiefergelegenen Neubauhalle führen zwei Außentreppen zum Rettungsweg direkt an der Grundstücksgrenze.		

16	LV	LV Los A402 Heizungstechnik
I. ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN		
1.5 ERSCHLIESSUNG Neu- und Altbauhalle werden zukünftig über ein gemeinsames Foyer barrierefrei erschlossen. Vom Foyer gelangen die Nutzer in die Funktionstrakte von Alt- und Neubau und weiter zu den Sporthallen. Das Foyer ist als Gelenk zwischen beiden Gebäuden ausgebildet. Man gelangt sowohl vom Schulgebäude und den Stellplätzen der Bernhardstraße als auch vom Sportplatz und den Stellplätzen an der Kaitzer Straße barrierefrei in das Foyer. Die Rettungswege und die technische Erschließung beider Hallen sind komplett getrennt ausgebildet, was auch eine räumliche Trennung ermöglicht. Das Eingangsfoyer des Hallenneubaus ist während der Bauzeit an der Bestandshalle durch die bereits eingebaute Türabtrennung und eine Staubschutzwand getrennt.		
1.6 RAUM- UND FUNKTIONSPROGRAMM Die Bestandshalle ist ebenerdig. Strukturell bleibt die Bestandshalle weitestgehend wie im Bestand genutzt. Im Erdgeschoss befinden sich zwei unisex Gruppen-Umkleiden mit Sanitärtrakt und zwei Besucher WC. Diese Räume sind nicht barrierefrei.		
1.7 BRANDSCHUTZ Der Gebäudekomplex ist nach der SächsBO in die Gebäudeklasse 3, als Sonderbau nach §2 (4) eingeordnet sowie nach der SächsSchulBauR und der SächsVStättVO zu bewerten. Neubau und Altbau bilden je eine brandschutztechnische Nutzungseinheit. Die bestehende Giebelwand des Bestandsbaus ist Brandwand und trennt beide Nutzungseinheiten voneinander. Der Giebelwand ist aus statischen Gründen Richtung Neubauhalle eine Stahlbetonwand direkt vorgelagert. Für den Anschluss der tiefer gegründeten Neubauhalle wurden Bohrpfähle entlang der Bestandshalle eingebracht. Das Neubau-Foyer ist durch eine T60-Tür von der Bestandshalle abgetrennt. Bereits im Bestand dient die Zufahrt von der Bernhardstraße als Feuerwehruzufahrt und der Wirtschaftshof als Aufstellfläche. Das Konzept bleibt erhalten und dient auch dem Löschangriff der Neubauhalle. Zusätzlich wird der fußläufige Zugang von der Kaitzer Straße als Feuerwehruzugang mit Aufstellfläche im öffentlichen Verkehrsraum ausgebildet. Die Rettungswege beider Hallen sind nach der größtmöglichen Personenzahl dimensioniert und sind unabhängig voneinander. Im Neubau führen zwei Außentreppen aus der Halle direkt ins Freie. Im Erdgeschoss des Neubaus gibt es über Hauptzugang und Rettungstür am Ende des Flurs ebenfalls zwei Rettungswege ins Freie. Aus der Bestandshalle führt zukünftig wie heute eine Hallentür und der ehemalige Hauptzugang direkt ins Freie. Beide Gebäude besitzen jeweils einen brandschutztechnisch abgetrennten Batterieraum. Für beide Hallen ist harte Bedachung vorgesehen. Brandwände als Gebäudeabschlusswand sind nicht erforderlich. Da die Versammlungsräume jeweils < 1000 m² (481 m² bzw. 281 m²) sind, zwei unabhängige gegenüberliegende Rettungswege direkt ins Freie haben und eine brandlastarme Ausstattung aufweisen, wurden umfangreiche Abweichungen von den Forderungen lt. SächsVStättVO beantragt. Für die Nutzung der Hallen ist keine gesellschaftlich überdurchschnittliche Anzahl von mobilitätseingeschränkten Personen vorgesehen. Für die Rettung hilfsbedürftiger Personen sind organisatorische Maßnahmen wie Verantwortlichkeiten, Evakuierungsabläufe in der Brandschutzordnung festzuschreiben.		
1.8 BAUSTELLE / BAUABSCHNITT Die Baumaßnahme gliedert sich in drei Teilobjekte (TO): Baufeld Schulen: Teilobjekt 1 (TO1) - Neubau Sporthalle Teilobjekt 2 (TO2) - Sanierung Bestandssporthalle Teilobjekt 3 (TO3) - Außenbereich, Freianlagen Diese Aufteilung ist im gesamten Realisierungs- und Abrechnungsprozess, sowie gegebenenfalls einzureichender Bürgschaften und Wartungsverträge einzuhalten. Demgemäß sind alle Leistungsverzeichnisse nach dieser Gliederung strukturiert. Leistungen, die in mehreren Teilobjekten zu erbringen sind, werden, dieser Gliederung folgend, in jedem Teilobjekt als gesonderte Position aufgeführt.		

16	LV	LV Los A402 Heizungstechnik
I. ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN		
Auf Leistungen, die anteilmäßig auf mehrere Teilobjekte verteilt auszuführen sind, wird im Positionstext gesondert hingewiesen. Die Maßnahme findet im laufenden Schul- und Hortbetrieb in Bauabschnitten statt. Nach der erfolgten Fertigstellung des Neubaus TO1, wird nach dessen Nutzungsaufnahme mit der Sanierung der Bestandshalle begonnen. Der durch die Schüler ab diesem Zeitpunkt genutzte Zugang über das neue Foyer der Neubauhalle liegt räumlich sehr dicht an der Bestandssporthalle. Die äußere Zuwegung ist in besonderer Weise zu schützen (Gerüst mit Folie, Durchgangsgerüst/Tunnel), geschlossener Bauzaun). Am Übergang zwischen Neubauhalle und Bestandshalle (Giebelwand Bestandshalle Achse f') wurden bereits Abdichtungsarbeiten (bituminöse Abdichtung) vorgenommen, an die durch den AN Rohbau anzuschließen ist. Für die Sanierung der Bestands-Sporthalle ist (grob) folgender Ablauf geplant: - Sicherung wiederzuverwendender Bauteile durch deren Ausbau und Einlagerung bzw, durch Abdecken/ - Schutzbekleidung/-beläge - parallel Baustelleneinrichtung - Schadstoffsanierung und Abbruch - Abbrucharbeiten Dach und Notabdichtung - Rohbaumaßnahmen innen zum Herstellen von Installations-, Wand- und Deckenöffnungen sowie zum Öffnen der bestehenden erdverlegten Betonkanäle, in die die Lüftungskanäle zur Belüftung der Halle eingezogen werden - Rückbau/freilegen der Sporthallen-Fassade (ehem. Glasbausteinfassade) - Betonsanierung Fassaden - Rückbau der Hallendecke im Innern - Herstellen der Glasbausteinfassade der Sporthalle - Fertigstellung Dachaufbau - TGA-Installationen, wichtige Eckpunkte: - das Einziehen der TGA-Installationen an der Hallendecke als Vorleistung zum Verschließen der Hallendecke und anschließenden Aufarbeiten des denkmalgeschützten Parkettsportboden - Innenausbauarbeiten Während der Ausführungsarbeiten wird regelmäßig die Denkmalpflege zu der Ausführung vorgezogenen Bemusterungsterminen anwesend sein und in Detailentscheidungen der Ausführung einbezogen werden. Diese Bemusterungstermine werden durch die jeweiligen AN durch 1:1 Muster vorbereitet. Die Mustererstellung ist jeweils als gesonderte Position beschrieben. Der zeitliche Einfluss von Bemusterungsterminen auf den Bauablauf ist zu berücksichtigen. Parallel zum Bauabschnitt TO2 und teilweise nachfolgend sollen die Sport- und Pausenflächen TO3 (ebenfalls in Teilabschnitten) fertiggestellt werden. 1.9 DENKMALPFLEGERISCHE SANIERUNG, BESONDERHEITEN Die Sporthalle ist unter den Gesichtspunkt des Substanzerhalt denkmalpflegerisch zu sanieren. Nachträgliche Ein- und Anbauten werden zurückgebaut. Denkmalpflegerisch haben der Halleninnenraum, das Foyer und das äußere Erscheinungsbild mit den bestehenden Proportionen die höchste Priorität. In Sanitär- und Umkleieräumen sind Eingriffe entsprechend einer zeitgemäßen Nutzung als Zutaten möglich, der Keller mit technischer Ausstattung ist denkmalpflegerisch untergeordnet zu betrachten. Die Einzelmaßnahmen betreffen: - Wiederherstellung der Nordwest-Fassade (Betonrahmen/Glasbausteine), - Rekonstruktion der 32 Öffnungsflügel in der Fassade mit Beschlägen, - Erhalt und Wiederaufarbeitung des Sportbodens als Fischgrätenparket, - Neubau der Sporthallen-Unterhangdecke		

16 LV LV Los A402 Heizungstechnik

I. ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN

- Montage zeitgemäßer Leuchten, Medientechnik und Montage von Deckenwärmestrahlern
- Neubau der ehem. Hauptzugangstür nach historischem Vorbild,
- Sanierung/Reparatur der Verbundfenster und aller Innentüren incl. Beschläge,
- Sanierung der Putzfassaden, in wesentlichen Teilen als WDVS mit 4cm Dämmstoffstärke
- Erhalt vorhandener historischer Sportgeräte im Originalzustand (Basketballkörbe, Kletterstangenanlage)
- Sanierung Dachdeckung (Erhalt der Proportionen im Traufbereich)

2. BAUSTELLENEINRICHTUNG, BAUSTELLENBETRIEB

2.1 EINMESSUNG

Der AG stellt auf der Baustelle Höhenbezugspunkte (einheitliche Meterrisse mit roten Kunststoffmarkierungen) zur Verfügung. Nur diese einheitlichen Meterrisse sind für Höhenmessungen im Ausbau zu nutzen.

Alle weiteren Einmessarbeiten hat der AN selbst zu erbringen und in seine EP einzukalkulieren.

2.2 BAUSTELLENREINIGUNG

Der AN hat die Baustelle täglich nach Arbeitsschluss der eigenen Arbeiten in einem ordentlichen Zustand zu verlassen. Dafür ist arbeitstäglich eine Reinigung der Arbeits- und Baustelleneinrichtungsbereiche des Auftragnehmers auszuführen.

Durch den AN verschmutzte Fahrbahnen und Gehwege sind ebenfalls täglich angemessen zu reinigen, sowohl im Baugelände als auch im öffentlichen Bereich.

Im Zusammenhang mit der Leistungserbringung entstandene Verunreinigungen an bauseitigen, flächenfertigen Bauteilen, Anlagen und Installationen sind vom Verursacher rückstandsfrei zu entfernen. Ein Verbringen von Beton-, Estrich-, und Mörtelresten auf dem Baugelände ist nicht gestattet.

Anfallender Bauschutt, Rest- bzw. Verpackungsmaterial, Verbrauchsmaterial für Schutzmaßnahmen, Sondermüll und Abfälle besonderer Deponierung aus dem Bereich des Auftragnehmers sind **baubegleitend und täglich** restlos, ohne besondere Aufforderung und auf Kosten des Auftragnehmers zu beseitigen.

Die durch den AN genutzten Arbeits- und Baustelleneinrichtungsbereiche sind nachfolgenden Gewerken grundsätzlich besenrein zur Verfügung zu stellen. Unabhängig davon ist eine Endreinigung zur rechtsgeschäftlichen Abnahme der fertigen Leistung vorzunehmen und in den Angebotspreisen für Baustelleneinrichtung bzw. von relevanten und maßgebenden Leistungspositionen zu berücksichtigen.

Unterbleiben diese Leistungen des AN, ist der AG berechtigt, Ersatzmaßnahmen gemäß den "Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen als Ergänzung zum Formblatt 214" vorzunehmen.

Dies geschieht im Interesse eines reibungslosen Baustellenablaufes und zur Einhaltung der Vorgaben des SiGeKo.

2.3 RAUCH-, ALKOHOL-, UND DROGENVERBOT

Es wird darauf verwiesen, dass in den Gebäuden und auf dem gesamten Baustellengelände **absolutes Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot** herrscht.

Zu widerhandlungen ziehen die sofortige Erteilung von Baustellenverboten durch die Bauleitung nach sich. Weiterhin ist es untersagt innerhalb des Gebäudes Mahlzeiten einzunehmen. Leere Getränkeverpackungen sind unverzüglich aus dem Gebäude zu bringen und zu entsorgen. Im übrigen gelten die diesbezüglichen Regelungen der Baustellenordnung.

3. ANGEBOTSERSTELLUNG

3.1 ALLGEMEINES

Das Angebot ist in deutscher Sprache zu übergeben, die Baustellensprache ist deutsch.

Die Einheitspreise sind in EURO anzugeben. Mit den angebotenen Preisen ist die komplette Leistung abgegolten, falls in den besonderen Hinweisen oder den Leistungsbeschreibungen nichts anderes zum Ausdruck kommt.

16 LV LV Los A402 Heizungstechnik

I. ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN

Es gelten die Regelungen der VOB/C.

3.2 PREISINHALTE

Zwischenlagerkosten werden nicht gesondert vergütet.

Allgemein übliche statische Sicherungsmaßnahmen in Form von Absteifungen, Abfangungen und sonstigen Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen, die Notwendigkeit abschnittsweiser Arbeiten, z. B. zur Vermeidung umfangreicher statischer Sicherungsmaßnahmen, sind grundsätzlich in die Einheitspreise mit einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

In die Preise sind weiterhin einzurechnen:

- witterungsbedingte Erschwernisse, mit denen während der vorgesehenen Ausführungszeit normalerweise gerechnet werden muss
- Verbrauch von Energie und Gasen sowie Treibstoffen und Betriebsmitteln
- Staubschutz beim Füllen und Transport von Containern u. dgl.
- Sicherungsmaßnahmen bei arbeitszeitlich oder technologisch bedingten Unterbrechungen der eigenen Arbeiten
- Sicherungsmaßnahmen gegen unbefugtes Betreten der Arbeitsbereiche
- Brandschutztechnische Maßnahmen beim Brennschneiden, Schweißen oder technologisch bedingten Umgang mit offener Flamme

3.3 ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE UNTERLAGEN

Dem Leistungsverzeichnis sind nicht maßstäblich verkleinerte Übersichts- und Detailpläne als Ergänzung zum Textteil im Anhang beigelegt. Sie dienen der Übersicht sowie als Kalkulationsgrundlage und sind ausdrücklich keine Ausführungsunterlagen.

Der Bieter hat die Vollständigkeit der Ausschreibungsunterlagen an Hand der Seitennummerierung und Anhänge zu überprüfen und fehlende Blätter beim Ausschreibenden anzufordern. Doppelte Seiten sind auszusortieren und zu vernichten.

3.4 HINWEISE ZUR ANGEBOTSERARBEITUNG

Bei Angebotsabgabe ist darauf zu achten, dass sämtliche, im Original -LV abgefragten und durch Punktfolgen gekennzeichneten Angaben (Fabrikate, Materialien, Ausführungen etc.) anzugeben sind. Soweit in der Leistungsbeschreibung auf technische Spezifikationen, z. B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, oder auf europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen oder internationale Normen Bezug genommen wird, wird auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig" immer auf gleichwertige technische Spezifikationen Bezug genommen.

Alle Einzelheiten, die nach Meinung des Bieters nicht genügend klar und eindeutig aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgehen, aber für die Kalkulation der Preise wichtig sind, müssen vor der Abgabe des Angebotes durch Rückfragen beim Auftraggeber geklärt werden.

Die technischen Angaben dieser Ausschreibung stellen eine qualitative Mindestanforderung dar. Sie sind für das Angebot verbindlich.

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

3.5 AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN/ÄNDERUNGEN/FREIGABEN

Mit Auftragsvergabe werden dem AN die notwendigen Ausführungsunterlagen- 1-fach in Papierform sowie digital (PDF-Dateien oder auf Wunsch DWG-Format) bereit gestellt.

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zu Grunde gelegt werden, die vom AG als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet bzw. freigegeben sind.

Dem Bieter überlassene Planunterlagen sind vor der Ausführung im Hinblick auf Maße und Detailangaben eigenverantwortlich zu prüfen. Auftretende Unstimmigkeiten oder Bedenken sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

3.6 BAUTECHNISCHE REGELN

Für die bautechnisch einzuhaltenden Regeln gelten gemäß VOB grundsätzlich die zum Zeitpunkt der Ausführung in Kraft befindlichen Vorschriften. Bei Änderungen von Vorschriften im Planungs- und Ausführungszeitraum ist, sofern im LV keine Aussagen dazu getroffen sind, vor Ausführungsbeginn eine

16	LV	LV Los A402 Heizungstechnik
I. ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN		
Regelung mit dem AG zu vereinbaren.		
4. HINWEISE ZU TERMINEN UND ORGANISATION DER AUSFÜHRUNG		
4.2 AUSFÜHRUNGSZEITRAUM/ TERMINPLÄNE		
Die Ausführungstermine und Fristen (Leistungsbeginn, Zwischentermine, Leistungsende) der im vorliegenden Leistungsverzeichnis näher beschriebenen Arbeiten sind den weiteren Besondere Vertragsbedingungen (WBVB) zu entnehmen.		
Innerhalb dieses Gesamt- Ausführungszeitraums sind gemäß Anlage zu den BVB Bauphasen mit flexiblen Ausführungszeiträumen definiert, die bei insgesamt kontinuierlicher (unterbrechungsfreier) Baudurchführung des Loses gemäß Aufforderung durch den AG zu leisten sind.		
Der AN kann innerhalb der in den WBVB genannten Bauphasen mit definierten Ausführungszeiträumen seine Arbeitsabfolgen und Technologien gemäß seiner internen Planungen gestalten, solange vertragliche Zwischen- und Endtermine gehalten und andere Gewerke in ihrer Ausführung gemäß Bauzeiten - Ablaufplan nicht behindert werden.		
Der Auftragnehmer hat sofort, jedoch spätestens 2 Wochen nach Auftragserteilung, einen Feinterminplan mit Kapazitätsuntersetzung, auf Grundlage der besonderen Vertragsbedingungen (Anfang und Ende der Gesamtausführung und für jede definierte Bauphase) und der Zwangspunkte zu anderen Gewerken zu erbringen.		
Der Auftragnehmer hat diesen bauphasenbezogenen Feinterminplan koordinierend mit dem Auftraggeber und der örtlichen Bauüberwachung abzustimmen.		
Anfangstermine für die gem. WBVB definierten Bauphasen bleiben dabei gem. der Flexibilitätvereinbarungen zunächst noch offen.		
Dieser abgestimmte Feinterminplan findet nach Bestätigung durch den AG Eingang in den Gesamt-Bauzeiten-Ablaufplan der Bauleitung und wird Vertragsbestandteil.		
Die in den Besonderen Vertragsbedingungen WBVB aufgeführten Vertragstermine und die hierzu vom Auftragnehmer für die einzelnen Bauphasen einzureichenden Detailangaben werden anschließend in einen aktuellen Bauzeiten - Ablaufplan mit Bezug der Abhängigkeiten zu anderen Gewerken aufgenommen bzw. fortgeschrieben.		
Es ist vorgesehen, einen monatlichen Index des Bauzeitenplanes für die am Bau tätigen AN auszugeben. In eben diesem Zyklus hat die fortschreibende Zuarbeit der AN zu erfolgen.		
Für den AN ergeben sich aus diesen Festlegungen keine Ansprüche auf eine höhere Vergütung.		
4.3 BAUABLAUF/ ARBEITSZEIT		
Der Fertigstellungstermin/Termin der Nutzungsfreigabe für die Sporthalle ist dem beiliegendem Terminplan zu entnehmen.		
Auf Grund des begrenzten Zeitraums für die Bauausführung und dem Arbeiten bei laufenden Schulbetrieb ist von vornherein mit erhöhtem Aufwand für die Sicherstellung des Eröffnungstermins zu rechnen.		
Es besteht für den AN daher die Möglichkeit, die Arbeiten in zwei Tagesschichten (Gesamtarbeitszeit 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr) sowie an Samstagen zu organisieren.		
Hierbei ist die Polizeiverordnung der Landeshauptstadt Dresden in der Neufassung vom 25.01.2018, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 6/2018 vom 08.02.2018 und Nr. 14/2018 vom 06.04.2018, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und BImSchV - Baumaschinenlärm-Verordnung sowie das Bundesimmissionsschutzgesetz einzuhalten (Schutz gegen Lärm).		
Die Mehraufwendungen und Lohnzulagen für 2-Schicht-Betrieb und/oder Samstagsarbeit, die auf Grund des vorgegeben Terminplanes und der Kapazität der Baustellenlogistik notwendig werden, sind vom AN von vornherein in die angebotenen Preise einzukalkulieren.		
Darüber hinaus kann der AG 6 Samstage Baustelleneinsatz für dieses Los fordern sofern erkennbar wird, dass der Fertigstellungstermin oder vertraglich vereinbarte Zwischentermine nicht gehalten werden können, dies ist vom AN von vornherein in alle EP einzukalkulieren.		
Es erfolgt hierfür keine gesonderte Vergütung.		
4.4 MITWIRKUNGSPFLICHTEN		

16 LV LV Los A402 Heizungstechnik

I. ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN

Es ist zu beachten, dass in jeder Bauphase zeitgleich mehrere Auftragnehmer auf der Baustelle tätig sind und dass ein abschnittsweises Arbeiten sowie technologische Pausen in Abhängigkeit vom Baufortschritt erforderlich sein können.

Bedenken zur vorgesehenen Ausführung, mangelhafte Vorleistungen oder Behinderungen sind vom Auftragnehmer rechtzeitig anzuzeigen.

Dem AG ist, mit dem Vorlauf, eine angemessene Frist zur Ausräumung der gegebenenfalls hindernden Gründe, vor dem geplanten Ausführungsbeginn der Teilleistung des AN, einzuräumen.

4.5 FACHBAULEITER/BAUTAGEBUCH/KAPAZITÄTS- UND EINSATZPLANUNG

Der Auftragnehmer übernimmt für die Dauer seiner Leistungserbringung die Bauleitung gemäß § 56 SächsBO für sein Gewerk.

Der Auftragnehmer hat unmittelbar nach Beauftragung einen Fachbauleiter schriftlich zu benennen, der als Entscheidungsbefugter eingesetzt wird. Dieser hat, wenn Arbeiten des Auftragnehmers ausgeführt werden, vor Ort anwesend und der deutschen Sprache mächtig zu sein.

Er hat die auszuführenden Arbeiten vorzubereiten und anzuweisen und alle erforderlichen Belehrungen zum Arbeitsschutz nachweislich vor Beginn der Arbeiten durchzuführen und darüber protokollarisch Nachweis zu führen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ein Bautagebuch zu führen, und dieses wöchentlich der örtlichen Bauleitung vorzulegen und durch diese abzeichnen zu lassen.

Die bestätigten Bautagebuchblätter werden spätestens mit der Schlussrechnung vom AN an den AG nochmals vollständig im Ordner mit entsprechend beschrifteten Rücken (BV, Gewerk, AN und Bautagebuch) übergeben.

Das Bautagebuch des AN hat für jeden Arbeitstag mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Arbeitskräfteanzahl
- geleistete Arbeit
- Maschinen- und Geräteeinsatz
- Baustellenverhältnisse und Wetter (Temp. min / max, Niederschlag, Wind, ggf. Eis- und Schneeverhältnisse)
- besondere Vorkommnisse

Weiterhin ist der Auftragnehmer verpflichtet, vor den wöchentlich stattfindenden Bauberatungen die Kapazitäts- und Einsatzplanung seiner Arbeitskräfte, Maschinen und Materialien für die kommende Woche und ggf. auch darüber hinaus, der Bauleitung zur Koordinierung des Baustellenbetriebes zu übergeben. Dazu gehört auch die Angabe der damit verbundene Inanspruchnahme von BE-Flächen und anderen Elementen der Baustelleneinrichtungen.

Ziel ist es, zu jeder Bauberatung die Baustellenlogistik für die kommenden Woche mit allen am Bau Beteiligten abzustimmen und zu koordinieren. Daher kann es zu Änderungsanforderungen an die Kapazitäts- und Einsatzplanung des AN kommen, die vom AN entsprechend umzusetzen sind.

4.6 BAUBERATUNGEN

Wöchentlich findet eine turnusmäßige Bauberatung zu einem Fixtermin statt.

Zur fachlichen und terminlichen Koordinierung aller am Bau Beteiligten ist grundsätzlich die Teilnahme des Fachbauleiters oder eines anderen kompetenten und entscheidungsbefugten Vertreters des AN an dieser Beratung erforderlich und verpflichtend. **Teilnahme an den wöchentlichen Bauberatungen ist verpflichtend**

In bestimmten Situationen, kann es erforderlich sein, zusätzliche Beratungen über die turnusmäßigen Bauberatung hinaus - ggf. auch im kleineren Kreis- einzuberufen, auch dort ist die Teilnahme der betreffenden AN verpflichtend.

Die Nichtteilnahme eines kompetenten und entscheidungsbefugten Vertreters des AN an den turnusmäßigen Bauberatungen stellt eine Baubehinderung gem. §5 VOB Teil B dar und wird entsprechend geahndet.

4.7 FIRMENANGEHÖRIGE

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine auf der Baustelle eingesetzten Arbeitnehmer sich jederzeit als Firmenangehörige ausweisen können. Der Auftraggeber behält sich vor, durch seinen bevollmächtigten Vertreter Stichproben zur Einhaltung dieser Maßnahmen auf der Baustelle durchzuführen. SV-Nachweise der Beschäftigten sind auf der Baustelle in Kopie vorzuhalten.

16	LV	LV Los A402 Heizungstechnik
I. ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN		
4.8 SCHUTZ EIGENER UND FREMDER LEISTUNGEN Alle Leistungen dürfen bei Witterungsverhältnissen, die sich nachteilig auf die Leistung oder die vorhandene Bausubstanz auswirken können, nur ausgeführt werden, wenn durch geeignete Maßnahmen Schäden ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere auch für den Schutz von Bauwerken und Rohbauten vor eindringendem Regen. Der AN ist zudem verpflichtet, für einen ausreichenden Oberflächenschutz während der Bauzeit zu sorgen und diesen zur Abnahme nach Abstimmung mit dem AG zu beseitigen. Gegen Verschmutzungen und Beschädigungen anderer Bauteile sowie zur Vermeidung der Gefährdung von Personen sind vom Auftragnehmer der Verkehrssitte entsprechende und zumutbare Vorkehrungen zu treffen (Abdeckungen, Hinweisschilder, Absperrungen u. dgl.). Werkseitig angebrachte Schutzvorrichtungen vor Beschädigungen (z.B. Schutzfolien etc.) sind bis zur Gebäudefertigstellung zu belassen und erst auf Anordnung der Bauleitung zu entfernen und zu entsorgen. Das gilt entsprechend für Ersatzhandlungen, z.B. das Aushängen von Türen, als zwischenzeitliche Maßnahme. Gefahrenbereiche bei Montagearbeiten sind abzusperren und zu kennzeichnen. Entstehen dadurch Behinderungen für andere Unternehmer oder Dritte, sind der Zeitraum der Absperrung sowie alternative Maßnahmen mit der Bauleitung abzustimmen. Der sachgemäße Schutz anderer Gewerke im Arbeitsbereich des Auftragnehmers ist ebenfalls in geeigneter Form herzustellen, z. B. durch Abkleben der Flächen oder Schutz mit Weich-/ Hartfaserplatten, Abschirmung bei Schweißarbeiten u. dgl. Aufbau, Vorhaltung und das spätere Entfernen und fachgerechte Entsorgung dieser Mittel gehört zum Leistungsumfang des AN. Schutz der Dachabdichtungen: Sofern für die Montagearbeiten fertige Dächer begangen werden müssen, sind sie durch wirksame Abdeckungen (Bohlen, Schaltafeln, Bautenschutzmatten usw.) gegen Beschädigungen zu schützen. Hierfür anfallende Kosten werden nicht gesondert vergütet. 4.9 ABNAHME Es wird ausdrücklich eine förmliche Abnahme nach VOB/B vereinbart. Die Fristen hierzu regeln sich nach VOB/B § 12, Nr. 1 bzw. sind, ausgehend von Umfang und Vollständigkeit der zu übergebenden Nachweise, Unterlagen und Dokumentationen sowie vom Umfang evtl. bekannter oder absehbarer Mängel bei Anzeige der Fertigstellung der geschuldeten Leistung, gesondert zu vereinbaren. Eine Abnahme durch konkludentes Verhalten des Bauherrn gemäß VOB/B, § 12, Nr. 5, bspw. infolge Stillschweigens oder Nutzung wird ausgeschlossen. 5. HINWEISE ZU AUFMASS UND ABRECHNUNG 5.1. AUFMASSE Gemäß VOB/B, §14, Nr. 2, hat die Feststellung des Leistungsstandes für die Abrechnung nach Möglichkeit in Form eines gemeinsamen Aufmaßes zu erfolgen. Hierzu hat der AN rechtzeitig Terminvereinbarungen mit der örtlichen Bauüberwachung des Bauherrn zu treffen. Sollte ein gemeinsames Aufmaß nicht möglich sein, ist der Bauleitung vor Rechnungsstellung ein prüffähiges Aufmaß zu übergeben. Die Bauleitung erhält in diesem Fall eine Frist von 14 Kalendertagen zur Aufmaßprüfung. Die Rechnung ist erst nach erfolgter gemeinsamer (AG+AN) Aufmaßprüfung zu stellen. Die Prüffrist für die Rechnung beginnt in jedem Fall erst nach Abschluss der gemeinsamen Aufmaßprüfung. Anforderungen an ein prüffähiges Aufmaß: Als prüffähiges Aufmaß ist ein unter Berücksichtigung der Struktur und Positionsnummern des Auftrag LV positionsweise und kumuliert fortgeschrieben Aufmaß mit eindeutiger Darstellung der Maßgehalte in aussagefähigen und fortlaufend nummerierten und dabei LV-positionsbezogenen Aufmaßblättern bzw. Messurkunden erforderlich. Allen Aufmaßblättern sind nummerierte und positionsbezogene Pläne oder Planausschnitte mit farbigen Eintragungen des entsprechenden Leistungszuwachses beizulegen. Die Aufmaßblätter sind neben der fortlaufenden Nummerierung mit Angabe der Abschlagszahlung, in welcher sie erstellt wurden, zu versehen.		

16 LV LV Los A402 Heizungstechnik**I. ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN**

Jede Leistungsposition ist auf einem separatem Aufmaßblatt kumulierend aufzuführen.

In Aufmaßzusammenstellungen sind dann weiterhin die Mengen unter Verweis auf die Nr. der AR/ der SR und unter eindeutigem Bezug / Angabe der Aufmaßblätter kumuliert zusammenzufassen. Dabei sind die positionsweisen Ausgangswerte aus vorangegangenen Rechnungen anzugeben und die Mengenzuwächse der aktuellen Abrechnung zur Ermittlung der neuen Gesamtmenge in neuer Zeile hinzuzufügen.

Um die Menge der anfallenden Aufmaßunterlagen zu reduzieren, sind Einzelaufmäße und die entsprechenden Aufmaßskizzen nur mit dem Aufmaß / mit der Rechnung mitzuliefern für die diese erstmals erstellt wurden.

Lediglich die kumuliert fortzuschreibenden Aufmaßzusammenstellungen sind bei jedem Aufmaß / bei jeder Rechnung entsprechend aktualisiert beizulegen.

Sollte ein Aufmaß diesen Anforderungen nicht entsprechen, wird es von der Bauüberwachung zurückgewiesen.

Die Prüf- und Zahlungsfristen verlängern sich entsprechend.

II. ALLGEMEINE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN - ATV

(Angaben nach VOB/C - DIN 18 299)

1. ANGABEN ZUR BAUSTELLE

1.1 LAGE, UMGEBUNGSBEDINGUNGEN, ZUFAHRT

1.2 BESONDERE BELASTUNGEN AUS IMMISSIONEN UND BETRIEBLICHEN BEDINGUNGEN

1.3 ART UND LAGE DER BAULICHEN ANLAGEN

1.4 VERKEHRSVERHÄLTNISSE, VERKEHRBSCHRÄNKUNGEN AUF DER BAUSTELLE

1.5 FÜR DEN VERKEHR FREIZUHALTENDE FLÄCHEN

1.6 TRANSPORTEINRICHTUNGEN, -WEGE UND MONTAGE-ÖFFNUNGEN

1.7 VORHANDENE ANSCHLÜSSE FÜR WASSER, ENERGIE UND ABWASSER

1.8 ZUR LEISTUNGSERBRINGUNG ÜBERLASSENE FLÄCHEN UND RÄUME

1.9. BAUGRUND- UND BODENVERHÄLTNISSE

1.10 GRUNDWASSER UND HYDROLOGISCHE VERHÄLTNISSE

1.11 BESONDERE UMWELTRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

1.12 VORGABEN FÜR DIE ENTSORGUNG UND BESEITIGUNG VON RESTMATERIAL, ABWASSER UND ABFALL

1.13 SCHUTZGEBIETE UND SCHUTZZEITEN AUFGRUND VON BELANGEN DES UMWELTSCHUTZES

1.14 ANGABEN ZUM SCHUTZ VON VEGETATION, VERKEHRSFLÄCHEN UND BAUWERKEN

1.15 ANGABEN ZUR REGELUNG UND SICHERUNG DES ÖFFENTLICHEN VERKEHRS

1.16 VORHANDENE VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN

1.17 BESONDERE MASSNAHMEN GEMÄSS BAUSTELLENVERORDNUNG

1.18 BESONDERE ANFORDERUNGEN AUFGRUND VORHANDENER DIENSTBARKEITEN, NIESSBRAUCH UND NUTZUNGSRECHTE

1.19 VORHANDENE SCHADSTOFFBELASTUNGEN UND KONTAMINIERUNGEN

1.20 VOM AUFTRAGGEBER VERANLASSTE VORARBEITEN

1.21 ARBEITEN ANDERER UNTERNEHMER AUF DER BAUSTELLE

2. ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG

2.1 VORGESEHENE ARBEITSABSCHNITTE; ARBEITSUNTERBRECHUNGEN UND ARBEITSBESCHRÄNKUNGEN

2.2 BESONDERE ERSCHWERNISSE WÄHREND DER AUSFÜHRUNG

2.3 VORGABEN LAUT SIGE-PLAN UND BAUSTELLENVERORDNUNG

2.4 LEISTUNGEN ZUR UNFALLVERHÜTUNG FÜR MITARBEITER ANDERER UNTERNEHMEN

2.5 BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ARBEITEN IN KONTAMINIERTEN BEREICHEN

2.6 BESONDERE ANFORDERUNGEN AN DIE BAUSTELLENEINRICHTUNG

2.7 BESONDERE ANFORDERUNGEN AN DAS AUF- UND ABBAUEN SOWIE VORHALTEN VON

16	LV	LV Los A402 Heizungstechnik
II. ALLGEMEINE TECHNISCHE VETRAGSBEDINGUNGEN FÜR BAULEISTUNGEN (ATV) NACH DIN 18299		
GERÜSTEN		
2.8 MITBENUTZUNG FREMDER GERÜSTE, HEBEZEUGE UND EINRICHTUNGEN		
2.9 VORHALTUNG EIGENER GERÜSTE, HEBEZEUGE UND EINRICHTUNGEN FÜR ANDERE UNTERNEHMER		
2.10 VERWENDUNG VON WIEDERAUFBEREITETEN (RECYCLING-) STOFFEN		
2.11 ANFORDERUNGEN AN WIEDERAUFBEREITETE (RECYCLING-) STOFFE UND AN NICHT GENORMTE STOFFE UND BAUTEILE		
2.12 BESONDERE ANFORDERUNGEN AN ART, GÜTE UND UMWELTVERTRÄGLICHKEIT VON STOFFEN UND BAUTEILEN		
2.13 ERFORDERLICHE EIGNUNGS- UND GÜTENACHWEISE		
2.14 ANGABEN ZU AUF DER BAUSTELLE GEWONNENEN STOFFEN		
2.15 AUS DEM BEREICH DES AG ZU ENTSORGENDE BÖDEN, STOFFE UND BAUTEILE		
2.16 VOM AG ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE STOFFE UND BAUTEILE		
2.17 VOM AG ÜBERNOMMENE LEISTUNGEN UND TRANSPORTE		
2.18 LEISTUNGEN FÜR ANDERE UNTERNEHMER		
2.19 MITWIRKUNG BEI INBETRIEBNAHMEN		
2.20 BENUTZUNG VON TEILLEISTUNGEN VOR DER ABNAHME		
2.21 ANGABEN ZU WARTUNGSLEISTUNGEN UND WARTUNGSVERTRÄGEN		
2.22 ABRECHNUNG NACH BESTIMMTEN ZEICHNUNGEN ODER TABELLEN		
1. ANGABEN ZUR BAUSTELLE		
1.1 LAGE, UMGEBUNGSBEDINGUNGEN, ZUFAHRT		
Das Schulgrundstück liegt in einem Wohngebiet, dass durch großbürgerliche Stadtvillen der Gründerzeit mit Vorgärten und Einfriedung sowie großen Bäume geprägt ist (Denkmalschutzgebiet Plauen). Vor dem Krieg befand sich auf dem Grundstück eine Gärtnerei. Nördlich des Grundstücks schließt sich eine kleine Parkanlage mit Spielplatz direkt an das Grundstück. Das Gelände auf dem Grundstück ist leicht hangig. Das Grundstück spannt sich von Ost nach West zwischen Bernhardstraße und Kaitzer Straße und ist von beiden Straßen erschlossen. Der Hauptzugang zur Schule erfolgt von der Bernhardstraße. Die Zufahrt der Baustelle erfolgt über die Kaitzer Straße. Die entsprechenden logistischen und technologischen Anforderungen hat der Bieter in seiner Kalkulation zu berücksichtigen.		
1.2 BESONDERE BELASTUNGEN AUS IMMISSIONEN UND BETRIEBLICHEN BEDINGUNGEN		
sind nicht bekannt.		
1.3 ART UND LAGE DER BAULICHEN ANLAGEN / BESTANDS-SPORTHALLE		
Für die Baumaßnahme wurde am 02.03.2023 unter dem Aktenzeichen 63/S/BG/05154/22 eine Baugenehmigung erteilt. Gemarkung: Dresden-Plauen Flurstück: 583, 589, 590/1, 590/2, 591, 592		
GEBÄUDE / 1-FELD-SPORTHALLE		
Gesamtmaße: - Halle Außenmaß ca. 25,00 x 12,50 m - Sozialtrakt Außenmaß ca. 30,50 x 9,50 bzw. 12,30 m - Keller/Teilunterkellerung Außenmaß ca. 30,50 x 4,20 m		
BGF: ca. 726 m² NUF: ca. 423 m² BRI: ca. 3.708 m³		
Gebäudetiefe unter OKG (UKBP): ca. - 2,60 m Gebäudehöhe über OKG (Attika): Sozialtrakt ca. 3,66 m, Halle ca. 7,39 m		

16	LV	LV Los A402 Heizungstechnik
II. ALLGEMEINE TECHNISCHE VETRAGSBEDINGUNGEN FÜR BAULEISTUNGEN (ATV) NACH DIN 18299		
Geschosszahl: 2 (UG und EG) Höhenlage Fertiggelände Baufeld Sporthalle : ca. 138,49 -138,83 m NHN Bei der zu sanierenden 1-Feld-Sporthalle handelt es sich um ein Denkmal! Gründung: Bestand unverändert: Streifenfundamente (Funktionstrakt), abgetreppte Köcherföcher >2,30 m Tiefe; Bohrpfahlwand vor Fundamentbereich TO1 Außenwände: Bestand: Giebel FT-Stb, Leichtb.-Pl. F60-A+M, Stb-FT-Wände F30, Stb-FT-Stützen/Träger F30 Bestand bzw. Ergänzung: Betonrahmenelemente der Sporthallenfassade zur Aufnahme von Glasbausteinen die Außenwände erhalten eine minimierte Fassadendämmung; die Betonstützen und Betonrahmen (Glasbausteine) verbleiben ungedämmt Innenwände: tragende Wände in Stahlbeton (Bestand) bzw. Mauerwerksergänzung, Mauerwerkswände z.T. mit Glasbaustein-Oberlichtern (Erhalt! Denkmal!) Ergänzung durch nichttragende Trockenbauwände Innentüren: im Wesentlichen Erhalt und Sanierung bestehender Holzwerkstofftüren, T30-Tür zum Batterieraum im KG neu, Tür zum KG in Holzwerkstoff neu Decken/Böden: Halle: vorh. Unterbeton, darauf Abdichtung, Sportfußboden Bestand, Parkett Sozialtrakt: im nicht unterkellerten Bereich: Bodenplatte/Unterbeton, Flächenabdichtung, Gussasphaltestrich z.T. auf Wärmedämmung, Belag (Linoleum sowie z.T. vorh. Terrazzofliesen, Fliesen) im unterkellerten Bereich: Ackermanndecke (Betonrippendecke mit Füllziegeln), Gussasphaltestrich, Belag (Linoleum, Fliesen) teilweise Abhangdecken aus Gipskarton, z. T. direkte Bekleidung der Decke mit Akustikplatten (Flur); in der Halle Abhangdecke aus Holzwerkstoffplatten mit Füllziegelnabdichtung und Dämmung zum Kaltdach-Zwischenraum Dächer: Sozialtrakt: Bestand: Ackermanndecke (Betonrippendecke mit Füllziegeln), Schlackebeton/Gefällebeton, Neu: Dämmung, Abdichtung Bitumenschweißbahn Halle: Bestand: Stahlträger-Konstruktion mit weitspannenden Dachkassettenplatten aus Beton, Neu: Dämmung, Abdichtung Bitumenschweißbahn Einbauten: Prallwand nur an Giebelwänden, Sportgeräte Lüftung: Zuluft über Fenster Abluft über dezentrales Lüftungssystem in den Geräteräumen 1.4 VERKEHRSVERHÄLTNISSE, VERKEHRBSCHRÄNKUNGEN AUF DER BAUSTELLE Die Verkehrs- und Lagerflächen im Bereich der zentralen Baustelleneinrichtung werden durch das Los Baustelleneinrichtung mit einer Schottertragschicht in der Mindeststärke von ca. 30 cm für Lagerflächen und einer Asphaltschicht für Baustraßen befestigt. Das Grundstück ist vollständig umfriedet. Der Baubereich ist gegenüber dem genutzten Schulbereich durch Bauzäune abgetrennt. Das Befahren der Baustelle ist nur für baustellenrelevante Anlieferungen bzw. Transporte gestattet. Der AN prüft dabei eigenverantwortlich vorab die Möglichkeiten für seine Anlieferung, insbesondere bezüglich vorhandener Lager- und Stellflächen, Wenderadien sowie möglicher Radlasten. Dabei ist zu beachten, dass sich unter den Baustraßen und Stellflächen bereits eingebaute Medien befinden (Schächte, Grundleitungen, Füllkörperrigolen und andere Versickerungsanlagen). Die möglichen Befahrbarkeiten dieser Flächen sind im BE-Plan vermerkt. Beschädigungen unterirdischer Einbauten oder Baustraßen, die aus der Nichtachtung dieser Vorgaben resultieren, gehen zu Lasten des Verursachers.		

16	LV	LV Los A402 Heizungstechnik
II. ALLGEMEINE TECHNISCHE VETRAGSBEDINGUNGEN FÜR BAULEISTUNGEN (ATV) NACH DIN 18299		
Die Baustellenzufahrt über die Kaitzer Str. zum Baufeld wird zwecks Höhengsprung von ca. 1 m angeböscht. 1.5 FÜR DEN VERKEHR FREIZUHALTENDE FLÄCHEN Auf den Baufeldern gibt es keine Parkmöglichkeiten. Haltemöglichkeiten zum Be- und Entladen sind vorhanden. Dabei ist darauf zu achten, dass Baustraßen möglichst für den Baustellenverkehr auch während der Entladearbeiten freizuhalten sind. Weiterhin ist sicher zu stellen, dass für die Entgegennahme und Verteilung von Anlieferungen ausreichend und qualifiziertes Personal und geeignetes Gerät zur Verfügung steht. Durch die örtliche Bauüberwachung oder andere Vertreter des Bauherrn werden keine Anlieferungen entgegengenommen bzw. koordiniert! Mehraufwendungen aus Behinderungen des Baustellenbetriebs, die aus diesbezüglichen Versäumnissen bzw. aus der Missachtung dieser Regelungen erwachsen, gehen zu Lasten des Verursachers. Sämtliche umliegenden Straßen sowie die Zuwegung zum Schulgebäude sowie der Bestandsturnhalle sind während der gesamten Baumaßnahme freizuhalten. 1.6 TRANSPORTEINRICHTUNGEN, -WEGE UND MONTAGEÖFFNUNGEN Für Montagen oder Entladungen steht auf der Baustelle kein bauseitiger Kran zur Verfügung. Im Falle des Aufstellens von eigenen Fördergeräten, Aufzügen und Kränen bzw. sonstigen Hebezeugen ist zu beachten, dass nur Geräte mit Sanftanlauf zur Ausführung kommen dürfen. Innerhalb des Gebäudes steht als Transportweg 1 Treppenhaus (Laufbreite ca. 1,00m) und die daran anschließenden Flure zur Verfügung. Das Anlegen von Montage- bzw. Einbringöffnungen im Rahmen der Baustelleneinrichtung ist nicht vorgesehen. Konkrete Festlegungen welche Öffnungen als Transportwege durch den AN genutzt werden können, erfolgen in Abstimmung zwischen örtlichen Bauleitung des Bauherrn und dem AN. Die Anordnung eigener Anlagen (bspw. Schrägaufzug, Kran) steht dem AN frei, wobei auch dies grundsätzlich in Abstimmung mit der Bauüberwachung und den anderen am Bau beteiligten Unternehmen unter Beachtung der Möglichkeiten der BE erfolgt. Kranstellplätze sind von der BÜ genehmigen zu lassen und vom AN eigenverantwortlich zu ertüchtigen. 1.7 VORHANDENE ANSCHLÜSSE FÜR WASSER, ENERGIE UND ABWASSER Das Einrichten und Räumen der Baustelle sowie das Vorhalten der nicht vom AG gestellten Baustelleneinrichtung für sämtliche in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Leistungen ist, sofern keine gesonderten Positionen ausgeschrieben, in die Einheitspreise einzukalkulieren. Innerhalb der zentralen Baustelleneinrichtung werden durch den AG für alle Gewerke zur Verfügung gestellt: Das Grundstück ist medientechnisch voll erschlossen Baustrom: Durch das Los G01 "Baustrom" werden mit Beginn der Baumaßnahme Baustromanlagen installiert, Zug um Zug erweitert bzw. wieder rückgebaut und bis zum Bauende gem. Erfordernis vorgehalten wie folgt: Baustrom-Anschlusschränke je 1x - im Bereich der BE-Fläche - im Foyer EG und - im UG Anschlusswerte je Schrank: - 1 St. CEE-Steckdosen 5/32 A 400 V/6 mit Leitungsschutzschalter 3/32 A -C- - 2 St. CEE-Steckdosen 5/16 A 400 V/6 mit je 1 Leitungsschutzschalter 3/16 A -C- - 1 St. FISchutzschalter, 4polig 40A/30 mA - 5 St. Schutzkontaktsteckdosen 2/16A 230 V mit je 1 Leitungsschutzschalter 1/16A -C- Die Umlegung des Verbrauches erfolgt über eine Pauschale mit der SR des AN gem. den Besonderen		

16	LV	LV Los A402 Heizungstechnik
II. ALLGEMEINE TECHNISCHE VETRAGSBEDINGUNGEN FÜR BAULEISTUNGEN (ATV) NACH DIN 18299		
Vertragsbedingungen des AG. Für Verlängerungen und Verteilungen von den o. g. Baustrom-Entnahmeorten zu den jeweiligen Arbeitsstätten hat der AN selbst Sorge zu tragen. Die Innenbeleuchtung (Baubeleuchtung), im Sinne der Sicherheitsbeleuchtung für die Verkehrswege in Treppenhaus und Fluren, erfolgt ebenfalls durch das Los "Baustrom". Die weitere Verteilung zur Beleuchtung und Erschließung der eigenen Arbeitsplätze obliegt dem AN. Bauwasser und Abwasser: Durch das Los "Baustelleneinrichtung" werden Bauwasseranschlüsse als Entnahmeschränke mit je mindestens 3 Anschlüssen an folgenden Orten zur Verfügung gestellt: - im Bereich der BE-Fläche Die Umlegung des Verbrauches erfolgt über eine Pauschale mit der SR des AN gem. den Besonderen Vertragsbedingungen des AG. Für Verlängerungen und Verteilungen von den o.g. Bauwasser-Entnahmeorten zu den jeweiligen Arbeitsstätten hat der AN selbst Sorge zu tragen. Ein Anschluss an die Abwasserentsorgung im Zuge der BE erfolgt lediglich über die Sanitärcontainer des Loses A301 "Baustelleneinrichtung", welche sich am nord-östlichen Ende des Baufeldes Sporthalle befinden. Regenwasser der Dächer wird bereits während der Bauzeit komplett auf dem Grundstück versickert. Während des Baustellenbetriebs muss ausgeschlossen werden, dass anfallendes Schmutzwasser über die Schächte in die Anlagen zur Versickerung des Niederschlagswassers gelangt. Ferner ist darauf zu achten, dass mit dem Schmutzwasser keine zement- bzw. bindemittelhaltigen Schlämme in die Anlagen zur Schmutzwasserentsorgung eingeleitet werden. Es ist grundsätzlich auf einen sparsamen Umgang mit den zur Verfügung gestellten Medien zu achten. 1.8 ZUR LEISTUNGSERBRINGUNG ÜBERLASSENE FLÄCHEN UND RÄUME Die als Baustelleneinrichtungsfläche nutzbaren Bereiche des Baufelds sind im BE - Plan gekennzeichnet. Es handelt sich um Baustraßen, Abstellflächen für Container, Silos, Lagerflächen für Baumaterial und Stellflächen für ADK oder TDK. Diese Flächen sind beschränkt. Für die Leistungserbringung können vom AN Flächen der zentralen Baustelleneinrichtung im Außenbereich genutzt werden. Nähere Informationen gehen hierzu aus dem Baustelleneinrichtungsplan hervor. Die Einrichtung der Baustelle ist so vorzunehmen, dass die Ver- und Entsorgungsleitungen der Baumaßnahme rechtzeitig und ohne Behinderung verlegt werden können. Das Einrichten von überlassenen Flächen und Räumen ist vorab mit der örtlichen Objektüberwachung abzustimmen. Die Anmietung und Nutzung weiterer Flächen und Räume in der Umgebung der Baustelle liegt im Ermessen des AN. Eine besondere Vergütung bzw. Erstattung der dabei anfallenden Kosten erfolgt nicht. AG seitig - durch das Los "Baustelleneinrichtung" werden Sanitärcontainer für Männer und Frauen auf dem Baufeld der Schule eingerichtet. Containerstellplätze sind vom AN vor Aufbau rechtzeitig von der Bauüberwachung (BÜ) des AG genehmigen zu lassen. Der Aufbau von gewerkeeigenen Magazin- oder Tagesunterkuntscontainern ist nur beschränkt möglich und wird von der BÜ daher gewerkespezifisch geprüft und genehmigt bzw. abgelehnt. Es besteht kein Anspruch auf Containerstellflächen, wenn Belange der BE bzw. berechnigte Belange anderer Gewerke dadurch eingeschränkt werden. Es sind nur stapelbare Aufenthalts- und Lagercontainer mit standardisierten Abmessungen zu verwenden. Deren Nutzung als Unterkuftscontainer (Übernachtungen) ist verboten. Auf Grund der Platzeinschränkungen kann es notwendig sein, dass mehrere Gewerke Ihre Container übereinanderstapeln müssen, die Absprache erfolgt unter den AN, die Endgenehmigung durch die BÜ. Die Schaffung von Zugangsmöglichkeiten und Sicherheitsvorkehrungen unter Beachtung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften sind von den AN für alle Stapellagen auf eigene Kosten zu berücksichtigen, ebenso die Anschlüsse ELT.		

16	LV	LV Los A402 Heizungstechnik
II. ALLGEMEINE TECHNISCHE VETRAGSBEDINGUNGEN FÜR BAULEISTUNGEN (ATV) NACH DIN 18299		
Ort und Zeitpunkt der Aufstellung auftragnehmerseitiger Container sind rechtzeitig mit der Objektüberwachung des Bauherrn abzustimmen. Ein kontinuierlicher Abbau bei sinkendem Bedarf gegen Auftragsende ist vorzusehen, um Platz für Nachfolgegewerke zu schaffen. Weiterhin ist bei Bedarf das Umsetzen der Container für Rückbaumaßnahmen anderer Unternehmer zu ermöglichen und mit der Vergütung für die auftragnehmerseitige Baustelleneinrichtung bzw. deren Vorhaltung abgegolten. Sollten im Zuge des Baufortschrittes weitere Lagerflächen innerhalb des Gebäudes benötigt werden, ist dies beim Bauherrn zu beantragen und mit der örtlichen Bauüberwachung des Bauherrn abzustimmen. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. Die Lagerung von Materialien erfolgt auf Gefahr des Auftragnehmers. Die Sicherheit und der Verschluss dieser Lagerbereiche ist daher auch Sache des AN. Alle damit verbundenen Aufwendungen sind mit der Vergütung für die auftragnehmerseitige Baustelleneinrichtung abgegolten. Die Einrichtung von Aufenthaltsräumen im Gebäude ist ausgeschlossen. Für Lagerzwecke zugewiesenen Bereiche sind bei Bedarf auf Anforderung innerhalb der hierfür von der örtlichen Bauüberwachung gesetzten Frist zu räumen. Der Bauüberwachung ist jederzeit der Zugang zu den in Anspruch genommenen Bereichen zu gewähren. Zu diesem Zweck ist der Bauüberwachung leihweise ein Schlüssel mit Anhänger (Name des AN) zu übergeben. Vom AN eingebaute Bautüren sind vorab von der BÜ genehmigen zu lassen und mit einer deutlich lesbaren Beschriftung (Firmenanschrift und Mobilfunknummer des Verantwortlichen) zu versehen. Unberechtigt eingebaute Bautüren werden durch die BÜ des AG kostenpflichtig nach dem Verursacherprinzip wieder entfernt, wenn der AN nicht vor Ort ist und der weitere Bauablauf einen Ausbau erforderlich macht. Nicht mehr benötigte Teile der Baustelleneinrichtung sind unverzüglich zu entfernen. Über den beabsichtigten Abbau der Baustelleneinrichtung, oder von wesentlichen Teilen derselben, ist der AG vorab zu informieren. Unberechtigt in Anspruch genommene BE-Flächen sind durch den AN unverzüglich wieder zu beräumen. Nach Abschluss der Arbeiten sind alle sichtbaren Bauteile von Verschmutzungen, die vom Auftraggeber verursacht wurden, kostenlos zu reinigen. Entsprechende Vorbeugemaßnahmen sind in die Preise einzurechnen. 1.9. BAUGRUND- UND BODENVERHÄLTNISSE Gemäß dem vorliegenden Baugrundgutachten, ist folgende Baugrundsichtung auf dem Baufeld erkundet worden: OU : Oberboden: ca. 0,05 - 0,50 m A: Auffüllung ca. 0,00 - 0,30 m, Auffüllung, Sand feinkiesig A: Auffüllung ca. 0,30 - 1,00 m, Auffüllung, Sand feinkiesig, Ziegelbruch, Betonbruch, Steinzeug, Sandstein Der Aushub der Schichten ist zum Wiedereinbau z.T. nicht geeignet. 1.10 GRUNDWASSER UND HYDROLOGISCHE VERHÄLTNISSE Basierend auf den Angaben des LfULG für das Jahr 2016 ist im Untersuchungsgebiet von einem mittleren Grundwasserstand zw. 115 und 117 m NHN auszugehen. Demnach kann als minimaler Grundwasserflurabstand ein Wert von 22 m angenommen werden. Unter Einbeziehung einer maximalen Abweichung vom mittleren Grundwasserstand von 2 m ergibt sich ein minimal anzunehmender Grundwasserflurabstand von 20 m. Die auf dem Baufeld vorhandenen Bäume und Sträucher sollen erhalten werden. Im Zuge der Baustelleneinrichtung werden die Gehölze geschützt. Diese Schutzmaßnahmen dürfen erst zum Ende der Baustellen abschnittsweise entfernt werden. 1.11 BESONDERE UMWELTRECHTLICHE VORSCHRIFTEN Im Zuge der Baumaßnahme sind Ersatzquartiere für ansässige Vögel und Fledermäuse herzustellen. Das Baufeld umfasst Vegetationsbestand. Alle Gehölze auf der Baustelle sind zu schützen. Bei Schäden an Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen ist der AN, soweit er den Schaden zu vertreten hat, zur Folgebeseitigung verpflichtet. Im Kronentraufbereich des vorhandenen Großbaumbestandes ist besonders auf den Erhalt und die Nichtbeschädigung von Wurzeln zu achten. Arbeitsgänge in diesem Bereich sind manuell durchzuführen.		

16	LV	LV Los A402 Heizungstechnik
II. ALLGEMEINE TECHNISCHE VETRAGSBEDINGUNGEN FÜR BAULEISTUNGEN (ATV) NACH DIN 18299		
Besonders zu erwähnen ist hier die nahe am Nord-Giebel stehende Eiche. Hier ist von beengten Verhältnissen für den Bereich der Fasadensanierung auszugehen (Gerüstbreite minimiert). Arbeiten im Sockelbereich der Fassade sind mit größter Vorsicht und unter Hinzuziehung der Freiflächenplaner auszuführen. Wurzeln dürfen nicht geschädigt werden (Handarbeit bzw. Saugbagger einplanen). 1.12 VORGABEN FÜR DIE ENTSORGUNG UND BESEITIGUNG VON RESTMATERIAL, ABWASSER UND ABFALL Abfälle auf der Baustelle sind weitgehend zu vermeiden. Die dennoch anfallenden Abfälle sind sortenrein in mineralische Abfälle, Wertstoffe, gemischte Baustellenabfälle, Problemabfälle und asbesthaltige Abfälle zu sortieren. Es gilt das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen § 50 KrW-/AbfG (Nachweispflichten). Demnach sind Abfälle einer Verwertung oder Wiederaufbereitung zuzuführen. Nur nicht verwertbare Abfälle sind zu beseitigen. Als Abfälle in diesem Sinne ist alles auf der Baustelle bzw. im Zuge der Leistungserbringung anfallende Restmaterial, wie Bauschutt, Aushub- und Abbruchmaterial, Verpackungsmaterial sowie Restmaterial, Materialverschnitt und im Rahmen des Baustellenbetriebs anfallender Müll einschließlich der ggf. hierin enthaltenen Beimengungen bzw. Verunreinigungen zu verstehen. Erzeuger und Besitzer von Abfällen sind zur Verwertung verpflichtet, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Die Verwertung hat Vorrang vor deren Beseitigung und hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen (§§ 5, 10, 27 KrW-/AbfG vom 27. September 2004 (BGBl. I. S. 2705) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Dresden in den zurzeit gültigen Fassungen). Für die Entsorgung der Abfälle, die im Verantwortungsbereich des AN anfallen, obliegt die Entsorgungsverantwortung diesem. Die im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung entstehenden Kosten für Materialbewegungen (Aufnahme, Förderung, Laden und Transport) und für Entsorgungsnachweise oder anderweitige Unterlagen zur Abfallnachweisführung sowie Deponie- bzw. Verwertungsgebühren sind, soweit sie nicht separat ausgeschrieben sind, in die Einheitspreise einzurechnen. Das anfallende Material ist vom Auftragnehmer zu entsorgen, sofern im Leistungsverzeichnis nichts anderes angegeben ist. Neben Mutterbodenabtrag, Bodenaushub- und Abbruchmaterial sind hierunter insbesondere Verpackungsmaterial sowie im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung anfallende Restmaterialien, Materialverschnitt und Abfälle zu verstehen. Der Nachweis über den Verbleib aller zu entsorgenden Stoffe ist auf Verlangen im Original vorzulegen. Zu Aufstellung und Umsetzung von Entsorgungskonzepten sind die Anforderungen des Informationsblattes der LH Dresden zur Entsorgung von Bauabfällen, welches dieser Ausschreibungsunterlage als Anlage in der Fassung vom Januar 2019 beiliegt, zu beachten. Ebenso wird die Vorlage von Nachweisen über spezielle Zulassungen beauftragter Dritter sowie deren Bereitschaft zur Annahme der beauftragten Leistung (z. B. Transportunternehmen, Deponiebetreiber) verlangt. Die einschlägigen Vorschriften über die Entsorgung von Sondermüll und Sonderabfall sowie Reststoffverwertung und örtlich festgelegte Maßnahmen für Recycling sind streng einzuhalten. Untersuchungen zur Klassifizierung des zu entsorgenden Materials (Deklarationsanalysen nach LAGA Boden und SMUL) sind AG- Seitig erfolgt und nicht Gegenstand dieser Ausschreibung. Hinzugezogene Prüfstellen müssen den darin formulierten Anforderungen genügen. Die Wahl von Entsorgungsunternehmen sowie der Deponien bzw. der Verwertungsstellen obliegt dabei allein dem AN. Alle daraus erwachsenden kalkulationsrelevanten Ansätze sind bei der Ermittlung der EP für Leistungspositionen, deren Umfang die Bewegung und Entsorgung bzw. Verwertung von Material umfasst, zu berücksichtigen. Dies trifft insbesondere auf die Länge der Transportwege zwischen Baustelle und Entsorgungs- bzw. Verwertungsstelle zu. Die Entsorgung von Abfällen umfasst die Verwertung entsprechend den Vorschriften sowie die erforderlichen Maßnahmen des Aufnehmens bzw. Einsammelns, Bewegens (Fördern innerhalb der Baustelle, Transport außerhalb der Baustelle), Behandelns (ggf. Trennen) und Lagerns entsprechend den Vorschriften und behördlichen Auflagen. Die voraussichtlichen Förderweglängen innerhalb der Baustelle sind dem beigefügten Baustelleneinrichtungsplan zu entnehmen. Die Transportweglängen sind abhängig von der gewählten		

16	LV	LV Los A402 Heizungstechnik
II. ALLGEMEINE TECHNISCHE VETRAGSBEDINGUNGEN FÜR BAULEISTUNGEN (ATV) NACH DIN 18299		
Deponie bzw. der Verwertungsstelle und liegen damit im Ermessens- bzw. Einflussbereich des AN. Im vorliegenden Leistungsverzeichnis erfolgen daher hierzu keine Vorgaben. Das Eingraben oder Verbrennen von Bauschutt, Rest- und Verpackungsmaterial sowie Abfall auf der Baustelle ist grundsätzlich untersagt. Temporäre Zwischenlagerungen dürfen den Baustellenbetrieb bzw. die Baustellenerschließung sowie andere Unternehmer, beteiligte Nachbarn und öffentlich zugängliche Bereiche nicht beeinträchtigen. Abfall im Sinne von Nr. 4.1.12 DIN 18 299 aus dem Bereich des Auftraggebers besteht aus Stoffen, die zur Durchführung der Arbeiten des Loses anfallen. Werden im Verlauf der Durchführung des Vorhabens umweltrelevante Sachverhalte festgestellt, ist das Amt für Umweltschutz, Sachgebiet Abfall/ Bodenschutz unverzüglich zu informieren. Von der Behörde wird dann der weitere Verfahrensweg festgelegt, der vom Bauherrn zu realisieren ist (§§10 II, 12 II Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. Nr. 9 vom 15. Juni 1999 S. 261) Weiterhin ist das Merkblatt "Entsorgung von Bauabfällen" zu beachten. 1.13 SCHUTZGEBIETE UND SCHUTZZEITEN AUFGRUND VON BELANGEN DES UMWELTSCHUTZES Die Anforderungen der Naturschutzgesetze bzw. der Baumschutzverordnung der Stadt Dresden in Bezug auf Brutzeiten bei Baumfäll- und Rodungsarbeiten sind zu beachten. Zum jetzigen Zeitpunkt können besondere Maßnahmen zum Artenschutz nicht ausgeschlossen werden. Für Lärm- und Staubimmissionen gelten die Stadtordnung, das Merkblatt "Schutz vor Baulärm und Luftverschmutzung" der Landeshauptstadt Dresden. Grundsätzlich sind die Arbeiten so zu organisieren und auszuführen, dass die gesetzlichen Mindestvorschriften erfüllt werden und davon keine Gefahren oder vermeidbare Belästigungen entstehen (s. SächsBO §11, (1)). Der AN ist verpflichtet, die für die Baustelle und Umgebung maßgeblichen bzw. besonderen und evtl. über die nachfolgenden Immissionswerte mit den zuständigen Behörden abzustimmen und einzuhalten. Die Festlegungen sind vor Ausführungsbeginn zu treffen und dem Bauherrn bekanntzugeben. Gesetzesverstöße können zu Zwangsmaßnahmen bis zur Stilllegung der Baustelle führen. Im Übrigen ist die EGUmgebungslärmrichtlinie (EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm) zu beachten. Während der Bauphase sind im Einwirkungsbereich der Baustelle folgende Lärmimmissionswerte auf der Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm einzuhalten: Nähere Umgebung "vorwiegend Wohngebiet" tags: (07:00-20:00 Uhr) 55 dB (A) nachts: (20:00-07:00 Uhr) 40 dB (A) Bei der Durchführung der Baumaßnahme sind staubförmige Immissionen zu vermeiden und nicht vermeidbare Staubentwicklungen durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung der Fahrwege, Fassadenabhängung durch Planen u. ä. auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Verschmutzungen anliegender Straßen, Wege und Plätze durch Fahrzeuge oder Baumaschinen nach Verlassen der Baustelle sind zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen. Folgende Maßnahmen dienen der Lärm- und Schadstoffminimierung und sind zur Erfüllung von § 11 SächsBO als nicht gesondert vergütete Nebenleistungen umzusetzen: - Ausschalten der Motoren der zum Be- und Entladen wartenden Fahrzeuge, soweit betriebsbedingt möglich - Abschalten aller Baumaschinen in arbeitsfreien Zeiten, bei Arbeitsunterbrechungen und -umstellungen - Schallschutzeinhausung von stationären Säge- und Bohreinrichtungen oder anderer Trennverfahren, die im Freien aufgestellt wurden - Staubemissionen ist - besonders bei anhaltender Trockenheit und Wind - durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen, z.B. durch Abdeckung von Containern oder Baumaterial mit Planen, Befeuchten von Oberflächen und Einbaumaterial usw. - Maschinen und Geräte sind mit einer wirksamen Absaugung zu versehen, Stäube sind an der Entstehungsstelle möglichst vollständig zu erfassen und gefahrlos zu entsorgen. Die Ausbreitung des Staubs auf unbelastete Arbeitsbereiche ist, soweit technisch möglich, zu verhindern. Ablagerungen sind zu vermeiden. Zur Beseitigung von Staub sind Feucht- bzw. Nassverfahren oder saugende Verfahren einzusetzen. Die Einrichtungen zum Abscheiden, Erfassen von Stäuben haben dem Stand der Technik zu		

16	LV	LV Los A402 Heizungstechnik
II. ALLGEMEINE TECHNISCHE VETRAGSBEDINGUNGEN FÜR BAULEISTUNGEN (ATV) NACH DIN 18299		
entsprechen und sind regelmäßig zu warten. - Korrekte Einstellungen von Baustellenbeleuchtungen (z. B. an Hochbaukränen) zur Vermeidung unnötiger Lichtstreuung. 1.14 ANGABEN ZUM SCHUTZ VON VEGETATION, VERKEHRSFLÄCHEN UND BAUWERKEN Die aktuell geltenden Naturschutzverordnungen sind zu beachten. Auf dem Baufeld und in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich umfangreiche Bestände an schützenswerten Gehölzen. Die besonders zu schützenden Pflanzungen sind im Baustelleneinrichtungsplan angegeben. Bei Arbeiten in der Nähe von weiterhin auf dem Baugelände vorhandenen Bäumen, insbesondere bei Transport- und Rangierarbeiten mit Fahrzeugen und Geräten, ist besondere Vorsicht und Sorgfalt walten zu lassen. Beschädigungen an Gehölzen bzw. deren Schutzvorrichtungen sind zu vermeiden. Erfolgte bzw. festgestellte Beschädigungen sind unverzüglich der Bauleitung zu melden. In jedem Fall sind die Grundsätze und Forderungen des Merkblattes Baumschutz der Landeshauptstadt Dresden in der aktuellen Fassung zu beachten. 1.15 ANGABEN ZUR REGELUNG UND SICHERUNG DES ÖFFENTLICHEN VERKEHRS Der AN hat sich vor Ausführungsbeginn über die Anforderungen, in Abstimmung mit dem AG, beim Straßen- und Tiefbauamt (STA) für Verkehrsführungen im Bereich der öffentlichen Straßen zu informieren. Die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen für die Inanspruchnahme öffentlichen Verkehrsraumes, sowie privater Flächen, die nicht zum Baugrundstück zählen obliegt dem Auftragnehmer. Es ist keine Lichtzeichenanlage zur Regelung der Baustellenzufahrt vorgesehen. Bei Einfahrt zur und Ausfahrt von der Baustelle ist auf den fließenden und ruhenden Verkehr auf der Kaitzer Straße zu achten und Rücksicht zu nehmen. ACHTUNG: Der Fussweg dient auch als Schulweg, dies ist bei Ein- und Ausfahrten in die Baustelle zu beachten. Im Bereich der Baustellenausfahrt ist diese mit einem entspr. Stoppschild zu Kennzeichnen. Die Zufahrt ist mit normalen LKW möglich. Auf dem Baugrundstück werden befestigte Baustraßen angelegt. Für die Nutzung des öffentlichen Verkehrsraums sind Sondergenehmigungen durch den AN einzuholen. Die Kosten für Sondergenehmigungen trägt der AN. Für die Befahrung der Baustellenzufahrt wird durch das Gewerk Baustelleneinrichtung eine VAO beantragt. 1.16 VORHANDENE VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN Technische Angaben und Festlegungen, die Einfluss auf die Befahrbarkeit von Schächten und Leitungen nehmen, sind vor Leistungsbeginn mit der örtlichen Bauüberwachung des Bauherrn abzustimmen. Es ist zu gewährleisten, dass jederzeit eine Kontrolle der vorhandenen Schächte und Anlagen möglich ist. Hierzu ist es erforderlich, dass eventuell gelagertes Material oder aufgestellte Schuttcontainer auf Anordnung unverzüglich geräumt, umgelagert oder beiseite gestellt werden. 1.17 BESONDERE MASSNAHMEN GEMÄSS BAUSTELLENVERORDNUNG Bei Arbeiten mit Schussapparaten gilt die DGUV (VGB 45). Die Arbeiten dürfen nur nach Genehmigung durch die Bauüberwachung durchgeführt werden. Die Genehmigung soll schriftlich erteilt werden; sie ist auf bestimmte Bauteile, Räume und Zeiten zu beschränken. Vor der Durchführung von Stemm-, Bohr- und Einsetzarbeiten an Estrichen, geputzten Wänden und Decken sind Leitungen zu orten. Für den Zeitraum der Baumaßnahme gilt der vom Koordinator für Sicherheit, Gesundheits- und Arbeitsschutz erarbeitete und vom Bauherrn bestätigte Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan. Die darin enthaltenen Hinweise und Maßnahmen sind für alle am Bau beteiligten Unternehmen, deren Mitarbeiter, NAN, Lieferanten, Gäste und ggf. mit Aufgaben zur internen Überwachung bzw. Qualitätssicherung betrauten Fachleute bindend. Im übrigen gelten für die aus den Anforderungen im Hinblick auf Sicherheit, Arbeits- und Gesundheitsschutz für den AN erwachsenden Pflichten des AN die Bestimmungen des §5 der Baustellenverordnung (BaustellV). Alle auf der Baustelle für den AN und dessen NAN tätige Mitarbeiter sind vom AN vor Aufnahme der Tätigkeiten aktenkundig auf der Grundlage der Baustellenordnung, des SiGe-Planes und der einschlägigen Bestimmungen der Berufsgenossenschaften und sonstigen Versicherungsträger sowie der hierzu gültigen bzw. erlassenen weiterführenden gesetzlichen Bestimmungen und Durchführungsverordnungen über die		

16	LV	LV Los A402 Heizungstechnik
II. ALLGEMEINE TECHNISCHE VETRAGSBEDINGUNGEN FÜR BAULEISTUNGEN (ATV) NACH DIN 18299		
allgemeinen und besonderen Belange der Baustellensicherheit sowie des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu belehren. Auf der Baustelle und im Gebäude herrscht während der Ausführung von Bauarbeiten grundsätzlich Helmpflicht. Anderslautende Regelungen werden in Abhängigkeit von Baufortschritt und tatsächlicher Gefährdungslage nach Einschätzung des SiGe-Koordinators in Abstimmung mit der Bauüberwachung getroffen und den am Bau Beteiligten bekannt gegeben. Zuwiderhandlungen und Missachtung von Vorgaben des SiGe-Plans bzw. der Baustellenordnung sowie von Anweisungen des SiGe-Koordinators ziehen im Wiederholungsfall, bei gravierenden bzw. vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen die einschlägigen Bestimmungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz auch ohne vorherige Ermahnung ein sofortiges Baustellenverbot für die betroffenen Mitarbeiter bzw. deren diesbezüglich verantwortliche Vorgesetzte des AN nach sich. Gefahrenbereiche bei Montagearbeiten sind abzusperren und zu kennzeichnen. Entstehen dadurch Behinderungen für andere Unternehmer oder Dritte, sind der Zeitraum der Absperrung sowie alternative Maßnahmen mit der Bauüberwachung abzustimmen. Alle erforderlichen Schutz- und Sicherheitseinrichtungen nach den gültigen Unfallverhütungsvorschriften sind, sofern diese der Sicherung der eigenen Arbeitsbereiche dienen, gemäß Punkt 4.1.4 der DIN 18 299 der VOB/C Nebenleistung ohne besondere Vergütung. Die Arbeitsplätze sind bei Bedarf gegen Absturz mit linienartig orientierten Absturzsicherungen gemäß DIN 4420 Teil1 bzw. bzw. DIN EN 12811-1 sowie entsprechend den Bestimmungen der Bauberufsgenossenschaft zu sichern. Gleiches gilt auch für durch den AN genutzte Bereiche und Teile der öffentlichen Baustelleneinrichtung, insbesondere für Aufstiegsanlagen und Zugänge zu gestapelten Containern des AN. Deckendurchbrüche bzw. -vertiefungen sind mit betretbaren, gegen Verschieben und unerlaubtes Entfernen zu sichernde Abdeckungen zu versehen. Werden die Anordnung, Vorhaltung und der Rückbau von Sicherungseinrichtungen über die Bauzeit des AN hinaus erforderlich und werden diese von anderen Unternehmern genutzt, ist dies an den betreffenden Stellen des LVs erwähnt und wird über entsprechende Leistungspositionen abgerechnet und vergütet. Alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistung erforderlichen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sind in ausreichendem Umfang nach Wahl des AN unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen anzuordnen, für die Dauer der Notwendigkeit bzw. bis zur Anordnung endgültiger Schutz- und Sicherungsmaßnahmen vorzuhalten und nach Wegfall ihres Erfordernisses wieder zu entfernen. Die Vorhaltung in diesem Sinne umfasst alle Aufwendungen zur Gewährleistung der dauerhaften und sicheren Funktion für den Zeitraum des Erfordernisses. Dazu gehören neben eventuell anfallenden Kosten für Miete bzw. Abschreibung von eingesetztem Material, Hilfsmitteln und Gerät alle Aufwendungen für die regelmäßige Kontrolle, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie Reparaturen und der ggf. erforderliche Austausch bzw. Ersatz beschädigter, abhanden gekommener bzw. unbrauchbar gewordener Teile. Alle Beschädigungen an den in- und außerhalb des Baufeldes bestehenden bauseitigen Schutz- und Sicherungsvorrichtungen sind unverzüglich der Bauleitung zu melden und auf Kosten des Verursachers zu beseitigen. Sollte zur Erfüllung der eigenen Leistung die Entfernung bauseits vorhandener Sicherheitseinrichtungen erforderlich sein, sind diese nach Abschluss bzw. bei Unterbrechung der Arbeiten unverzüglich wieder herzustellen. Bereiche, in denen Sicherheitseinrichtungen zeitweise und begründet entfernt wurden, sind entsprechend zu kennzeichnen und abzusperren bzw. abzuschließen. Sollte einer diesbezüglichen Aufforderung nicht ungehend Folge geleistet werden, wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass bei Zuwiderhandlungen bzw. Verstößen gegen Sicherheitsbestimmungen ohne weitere Aufforderung bauseits für Abhilfe zu Lasten des Verursachers gesorgt wird. Gleiches gilt für den Umgang mit bauseits vorhandenen Schutzabdeckungen für flächenfertige Bauteile und Installationen sowie mit Raum- und Fassadenabschlüssen. Während der Bauarbeiten ist der Brandschutz zu gewährleisten. Zur Vermeidung von Brandentstehungen durch Baumaßnahmen (z. B. Schweißen, Schleifen, Schneiden,		

16	LV	LV Los A402 Heizungstechnik
II. ALLGEMEINE TECHNISCHE VETRAGSBEDINGUNGEN FÜR BAULEISTUNGEN (ATV) NACH DIN 18299		
Löten usw.) sind die einschlägigen Sicherheitsregeln und Unfallverhütungsvorschriften konsequent einzuhalten. Der AN holt eigenverantwortlich die notwendigen Schweißerlaubnisscheine ein. In die Einheitspreise sind brandschutztechnische Maßnahmen beim Schweißen, Brenn- und Trennschneiden, einschl. der evt. notwendigen Nachtwache oder Brandwachen einzukalkulieren, sofern diese für die eigenen Leistungen des Auftragnehmers zutreffend sind. Die Prüffristen für elektrische Geräte sowie der für deren Betrieb erforderliche Kabel, Verteiler, Verbindungen und Anschlüsse sind zu befolgen. Die Einhaltung wird durch die Bauleitung bzw. den zuständigen Koordinator für Sicherheit, Arbeits- und Brandschutz kontrolliert. Zur Vermeidung von Brandstiftung und Diebstahl ist der Zutritt für Unberechtigte zu Lagereinrichtungen des AN durch geeignete Maßnahmen auszuschließen (Schließregime, Sicherung bestehender Öffnungen etc.). Des Weiteren sind nicht benötigte Materialien regelmäßig zu entfernen und vorhandene Türen ständig geschlossen zu halten, soweit dies mit dem Bauablauf vereinbar ist. Das Lagern von Druckgasflaschen in Arbeitsbereichen, Räumen und Durchgängen ist untersagt. Bei Arbeiten mit brennbaren Gasen muss ein tragbarer Feuerlöscher der Klasse C nach DIN EN 2, oder vergleichbar sowie mit gültiger Prüfplakette vorhanden sein. 1.18 BESONDERE ANFORDERUNGEN AUFGRUND VORHANDENER DIENSTBARKEITEN, NIESSBRAUCH UND NUTZUNGSRECHTE Es gibt keine Anforderungen aufgrund vorhandener Dienstbarkeiten, Nießbrauchs oder Nutzungsrechte 1.19 VORHANDENE SCHADSTOFFBELASTUNGEN UND KONTAMINIERUNGEN Der Bauherr hat im Vorfeld ein Schadstoffkataster erstellen lassen. Dies kann auf Nachfrage eingesehen werden. Die Annahmeerklärungen und Annahmebedingungen der vorgesehenen Entsorgungsanlagen für die jeweiligen Abfallarten sind rechtzeitig vor Baubeginn zu übergeben (im Entsorgungskonzept des AN). Die Einleitung der abfallwirtschaftlichen Nachweisverfahren erfolgen durch die ingenieurtechnische Begleitung des Vorhabens im Zusammenwirken mit dem Bauherrn nach Prüfung des Entsorgungskonzeptes des AN. Durch den AN sind die Annahmeerklärungen und Annahmebedingungen der vorgesehenen Entsorgungsanlagen für die jeweiligen Abfallarten rechtzeitig einzuholen und an den AG bzw. dessen Beauftragten zu übergeben. Der AN ist für die Eigenüberwachung seiner selbst erzeugten Abfälle verantwortlich und hat entsprechende Aufwendungen in seine Einheitspreise einzukalkulieren. Werden Abfallarten angetroffen, die nicht in diesem Konzept verzeichnet sind, ist umgehend der AG, dessen Vertreter und die ingenieurtechnische Begleitung zu informieren. Die ordnungs- und fristgemäße Einholung von Entsorgungsnachweisen obliegt dem Bauausführenden. Die Prüfung der Unterlagen erfolgt durch das baubegleitende Ingenieurbüro. Der bauausführende Betrieb muss im Umgang mit gefährlichen Abfällen vertraut sein und dies belegen können. Durch den Baubetrieb sind vor Beginn der Arbeiten eine detaillierte Entsorgungsplanung (konkrete Deponie bzw. Verwertungsort) zu erstellen und bei Bedarf der zuständigen Vollzugsbehörde vorzulegen, die Entsorgungswege zu erarbeiten und zur Genehmigung einzureichen sowie die Benennung der Transportfirmen (gültige Transportnummer für gefährliche Abfälle) vorzunehmen. Die Arbeiten werden durch ein Ingenieurbüro fachtechnisch begleitet. Diese Arbeiten umfassen: Einflussnahme auf den ordnungsgemäßen Rückbau der kontaminierten (gefährlichen Abfälle) Gebäudebereiche entsprechend der Entsorgungskonzeption. · Begutachtung einer erforderlichen Zwischenlagerung von kontaminierten Abbruchmassen gemäß ihrer ausgewiesenen Belastung. · Einflussnahme auf eine sachgerechte Ablagerung (Container, betonierter Untergrund, Abdeckung des Materials). · Visuelle und organoleptische Begutachtung der abgebauten und der noch anstehenden Bausubstanz hinsichtlich evtl. bisher unerkannten Verunreinigungen und Fremdmaterialien Aushalten von verunreinigten Abfällen und Zwischenlagerung kontaminationsverdächtiger Bausubstanz bis zur Prüfung. · Durchführung und Bewertung von erforderlichen Deklarationsanalysen während der Maßnahme (nach Erfordernis).		

16 LV LV Los A402 Heizungstechnik

II. ALLGEMEINE TECHNISCHE VETRAGSBEDINGUNGEN FÜR BAULEISTUNGEN (ATV) NACH DIN 18299

1.20 VOM AUFTRAGGEBER VERANLASSTE VORARBEITEN

Seitens des Bauherrn werden folgende Vorarbeiten veranlasst und ausgeführt:

- Die Sporthalle und deren Nebenräume wurden von mobilem Inventar vollständig geräumt.

1.21 ARBEITEN ANDERER UNTERNEHMER AUF DER BAUSTELLE

Im Zeitraum der Leistungserbringung für das ausgeschriebene Los ist zeitweise oder ständig mit Arbeiten anderer Unternehmer zu rechnen, die eine gegenseitige Rücksichtnahme erfordern.

1.22 SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZKOORDINATION

Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination wird durch Fr. Hähnel als SiGeKo vorgenommen. Die Baustellenordnung sowie des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes müssen durch alle Auftragnehmer anerkannt werden und sind zwingend einzuhalten.

1.23 ARBEITS- UND BAUABLÄUFE

Der Bieter hat in seiner Kalkulation davon auszugehen, dass die Arbeiten zeitversetzt, abschnittsweise auszuführen sind und der Kooperation mit anderen Gewerken bedürfen. Daraus resultierende mehrfache Anfahrten zur Baustelle werden nicht gesondert vergütet.

2. ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG

2.1 VORGESEHENE ARBEITSABSCHNITTE; ARBEITSUNTERBRECHUNGEN UND ARBEITSBESCHRÄNKUNGEN

Der Bieter hat in seiner Kalkulation davon auszugehen, dass die Arbeiten zeitversetzt und abschnitts- und geschossweise auszuführen sind, sowie der Kooperation und Abstimmung mit anderen Gewerken bedürfen. Daraus resultierende mehrfache Anfahrten zur Baustelle, sowie zwangsläufig entstehende technologische Pausen werden nicht gesondert vergütet.

In Absprache mit der Bauleitung sind die technischen Bedingungen und Zeitabläufe der anderen Gewerke gemäß aktuellem Terminplan zu beachten.

Die Leistungserbringung des ausgeschriebenen Loses ist gemäß Ausführungsfristen der BVB des AG und dem jeweils aktuellen Stand des Bauablaufplanes vorgesehen.

Weitere Details sind soweit erforderlich in den entsprechenden Positionen bzw. in den gewerkespezifischen Vorbemerkungen aufgeführt.

Alle mit den vorgenannten Terminaussagen einhergehenden Aufwendungen sind bei der Kalkulation zu berücksichtigen.

Aus Unterbrechungen bzw. abschnittsweise Ausführung einzelner Teilleistungen aufgrund technologischer Vorteile des AN dürfen keine Beeinträchtigung auf die eigenen bzw. die Leistungserbringung anderer Unternehmer einhergehen. Ein Anspruch auf Vergütung damit eventuell einhergehender zusätzlicher Aufwendungen für die betroffenen Teilleistungen oder Gewerke ist daraus nicht ableitbar.

2.2 BESONDERE ERSCHWERNISSE WÄHREND DER AUSFÜHRUNG

siehe 1.1 bis 1.23

2.3 VORGABEN LAUT SIGE-PLAN UND BAUSTELLENVERORDNUNG

siehe 1.19

2.4 LEISTUNGEN ZUR UNFALLVERHÜTUNG FÜR MITARBEITER ANDERER UNTERNEHMEN

siehe jeweilige Positionen im LV

2.5 BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ARBEITEN IN KONTAMINIERTEN BEREICHEN

siehe 1.21

2.6 BESONDERE ANFORDERUNGEN AN DIE BAUSTELLENEINRICHTUNG

16	LV	LV Los A402 Heizungstechnik
II. ALLGEMEINE TECHNISCHE VETRAGSBEDINGUNGEN FÜR BAULEISTUNGEN (ATV) NACH DIN 18299		
Das Einrichten und Räumen der Baustelle sowie das Vorhalten der Baustelleneinrichtung für sämtliche in den Titeln der vorliegenden Leistungsbeschreibung aufgeführten Leistungen ist, sofern nicht in gesonderten Positionen beschrieben, in die Einheitspreise einzukalkulieren. Dies umfasst Anlieferung, Förderung, Aufbau, Vorhaltung über den zur Leistungserbringung erforderlichen Ausführungszeitraum, sowie ggf. erforderliches Umsetzen aller Anlagen der Baustelleneinrichtung sowie der zur Leistungserbringung notwendigen Geräte, Werkzeuge, Einrichtungen, Anlagen, Baustoffe, Materialien, Schutz- und Sicherungseinrichtungen und deren Abbau und Abtransport sowie die Weiterverwertung bzw. Entsorgung des in diesem Zusammenhang anfallenden Rest-, Abbruch- und Verpackungsmaterials sowie Bauschutts und Mülls unter Beachtung der Ausführungen zu Punkt 1.12 Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen. Weiterhin sind insbesondere alle Aufwendungen für Transport, Lagerung und Förderung des Bau-, Aushub und Abbruchmaterials zu verstehen. Insbesondere sind mit den Angebots-EP die Kosten für die hierzu ggf. erforderlichen temporären Container, Hebezeuge, Fördergeräte und Krane abgegolten. Die Wahl der Transportmittel steht dem Bieter frei. Kosten für den Transport von Materialien und Bauteilen bis zum Einbauort und durch das Gebäude, sowie notwendige Montagehilfen (einschl. Krankkosten) sind ebenfalls in die Einheitspreise einzukalkulieren. Ebenso sind die für die Erfüllung der Vertragsleistung erforderlichen Fahrzeuge, Maschinen, Geräte, Hebezeuge und Arbeitsmittel, sowie alle zur Aufrechterhaltung des Baustellenbetriebs erforderlichen Maßnahmen der betrieblichen Versorgung und zum Arbeitsschutz der gewerblichen Mitarbeiter und NUN einzukalkulieren. Dies betrifft Aufstellung, Vorhaltung, Instandhaltung und Reinigung der für die Erbringung der eigenen Leistungen erforderlichen Aufenthalts-, Lager-, Magazin- und Werkstattcontainer. Für Umfang, Ausrüstung und Ausstattung der Container sind die Anforderungen der Arbeitsstättenrichtlinien für Baustellen, insbesondere ArbStättV § 3a Anlage 5 sowie die aus dem Baustellenbetrieb und der konkreten Bauaufgabe erwachsenden spezifischen Bedürfnisse des AN maßgebend. Die in diesem Zusammenhang erforderliche Vorhaltung der auftragnehmerseitigen Baustelleneinrichtung umfasst neben den Kosten für Kauf bzw. Abschreibung oder Miete für alle zum Einsatz kommenden Geräte, Hilfs- und Betriebsmittel sowie Anlagen Hebezeuge und sonstigen Einrichtungen alle Aufwendungen zur Gewährleistung deren dauerhafter und sicherer Funktion für den Zeitraum ihres Erfordernisses. Dazu gehören die regelmäßige Kontrolle, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie Reparaturen und der ggf. erforderliche Austausch bzw. Ersatz beschädigter, abhanden gekommener bzw. unbrauchbar gewordener Teile, einschließlich der Kosten für deren ggf. erforderliche Wiederbeschaffung. Vorhandene Beschädigungen an angrenzenden öffentlichen und privaten Flächen, Bauwerken und Bauteilen sind bei Übernahme der Baustelle und vor Beginn der Bauarbeiten durch den AN gemeinsam mit den Behörden und Vertretern der beteiligten Nachbarn aufzunehmen und zweifelsfrei schriftlich zu dokumentieren. Ohne diese Dokumentation kann sich der AN später nicht darauf berufen, dass festgestellte Schäden und Beschädigungen nicht durch sein Wirken hervorgerufen wurden. Baustellensicherheit gegen öffentliche Verkehrsräume, Schließmanagement: Die Baufelder sind mit Bauzäunen des Loses 301 bzw. vorhandenen Grundstückseinfriedungen gegen die öffentlichen Verkehrsräume gesichert. Jeder AN hat die Verpflichtung, ggf. aus bestimmten Anlässen (Anlieferungen o. ä.) von ihm entfernte oder umgesetzte Zaunsegmente sofort nach Beendigung dieser Tätigkeit, spätestens jedoch am Ende des Arbeitstages wieder in den sicheren Ausgangszustand zurück zu versetzen. Weiterhin ist jeder AN zum Verschluss von Baustellentoren oder Bautüren zu gesicherten Bereichen verantwortlich, wenn er absehbar als letzter AN die Baustelle verlässt, eine entsprechende Nachprüfpflicht trifft jeden AN. Zu diesem Zweck sind die Tore der Zäune mit Zahlenschlössern gesichert. Die einzelnen Bestandteile der Baustelleneinrichtung sind zur Nutzung durch alle am Bau beteiligten Firmen vorgesehen. Der Auftragnehmer hat die Nutzung mit der örtlichen Bauüberwachung, dem SiGe-Koordinator und anderen Unternehmen so abzusprechen, dass ein reibungsloser Ablauf der Arbeiten gewährleistet ist. Festgesetzte Nutzungszeiten durch einzelne Auftragnehmer werden seitens des Auftraggebers nicht gewährleistet. 2.7 BESONDERE ANFORDERUNGEN AN DAS AUF-UND ABBAUEN SOWIE VORHALTEN VON GERÜSTEN Gemäß VOB/C, DIN 18 299, Punkt 4.1.4 stellen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, sofern sie für die Erbringung der eigenen Leistung erforderlich sind, eine Nebenleistung ohne besondere Vergütung dar.		

16	LV	LV Los A402 Heizungstechnik
II. ALLGEMEINE TECHNISCHE VETRAGSBEDINGUNGEN FÜR BAULEISTUNGEN (ATV) NACH DIN 18299		
Unabhängig davon gehen aus den positionsweisen Einzelbeschreibungen im vorliegenden Leistungsverzeichnis relevante Angaben zur Höhe der herzustellenden Bauteile sowie zu deren Lage hervor. Weiterhin wird in jedem Fall auf die Höhenlage der Aufstellenebene und deren Beschaffenheit (geneigt oder abgetrept) hingewiesen, so, dass die, zur Herstellung der betroffenen Bauteile beschriebenen Gerüste, auch über den Rahmen der gemäß Punkt 4.1.1, der jeweils relevanten, gewerkespezifischen DIN der VOB/C, als Nebenleistung ohne besondere Vergütung zu stellenden Gerüste, mit einer Arbeitsebene bis max. 2,00 m über Fußboden, berücksichtigt werden können. Damit sind die für die Herstellung der derart beschriebenen Bauteile ggf. erforderlichen Gerüste ebenfalls in die Einheitspreise der jeweiligen Positionen einzukalkulieren. Der Auf- und Abbau muss in Abstimmung mit der örtlichen Bauleitung erfolgen. Eine besondere Beschreibung und Vergütung von Gerüsten erfolgt nur, wenn diese zum Gebrauch für andere Unternehmer überlassen werden oder, im Falle von Traggerüsten, plangemäß über eine Bemessungsklasse A hinausgehen. Bereitstellung Fassaden- und 2 Stk Rollgerüsten zur Mitbenutzung durch Baugewerke (ausgenommen TGA) 2.8 MITBENUTZUNG FREMDER GERÜSTE, HEBEZEUGE UND EINRICHTUNGEN Die Mitbenutzung von Gerüsten, Hebezeugen, Aufzügen, Aufenthalts- und Lagerräumen sowie Anlagen und Einrichtungen anderer Unternehmer ist nicht vorgesehen, wird jedoch nicht reglementiert und steht dem AN frei, sofern damit keine Erschwernisse und Behinderungen für andere Unternehmer einhergehen. In keinem Fall besteht darauf ein Anspruch. Diesbezügliche Abstimmungen und Regelungen zu Haftung und Vergütung erfolgen im Innenverhältnis zwischen den beteiligten Unternehmern. Die bauseitigen Fassadengerüste werden durch das Los A305 Gerüstbauarbeiten zu Beginn der Sanierungsarbeiten gestellt und bis zur Beendigung der Fassaden- und Dacharbeiten vorgehalten. I.d.R.: Lastklasse 4 (mind.3,0 KN/m²), Breitenklasse W09 (mindestens 0,9 m aber weniger als 1,2 m Breite); Ausnahme: Fassadengerüst an der zu schützenden Eiche (Nord-Ost-Giebel), hier wird eine geringere Gerüstbreite (W06) vorgesehen. 2.9 VORHALTUNG EIGENER GERÜSTE, HEBEZEUGE UND EINRICHTUNGEN FÜR ANDERE UNTERNEHMER Ebenso ist die Mitbenutzung von eigenen Gerüsten, Hebezeugen, Aufzügen, Aufenthalts- und Lagerräumen sowie Anlagen und Einrichtungen, welche nicht Bestandteil der allgemeinen Baustelleneinrichtung sind, für die Belange anderer Unternehmer nicht vorgesehen. Die Freigabe zur Mitbenutzung wird jedoch ebenfalls nicht reglementiert und steht dem AN frei. Sinngemäß treffen die weiteren Ausführungen zu Punkt 2.7 zu. 2.10 VERWENDUNG VON WIEDERAUFBEREITETEN (RECYCLING-) STOFFEN Für die Güte der Stoffe und Bauteile und für die Ausführung der Leistungen gelten die zur Ausführungszeit gültigen DIN-Normen, Gütebestimmungen und Vorschriften. Es wird darauf hingewiesen, dass Baustoffe und Produkte den jeweiligen DIN/EN-Vorschriften entsprechen müssen. 2.11 ANFORDERUNGEN AN WIEDERAUFBEREITETE (RECYCLING-) STOFFE UND AN NICHT GENORMTE STOFFE UND BAUTEILE Die Verwendung nicht genormter Stoffe und Bauteile ist, soweit in den Positionstexten nicht anders erwähnt, nicht zulässig und vorgesehen. 2.12 BESONDERE ANFORDERUNGEN AN ART, GÜTE UND UMWELTVERTRÄGLICHKEIT VON STOFFEN UND BAUTEILEN Für die Auswahl der Baustoffe und Bauarten sowie die konstruktive Ausbildung der Bauteile sind die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung zu beachten. Die Verwendung von PU-Schäumen ist bei Strafe des Wiederausbaus untersagt. Für die Dämm- und Dichtstoffe sind ausschließlich FCKW- und HFCKW-freie Materialien zu verwenden. Über diese gesetzlich sanktionierten Verbote hinaus sind hier auch keine HFKW-haltigen Materialien zu verwenden. Im Übrigen sind die in den Planunterlagen angegebenen Materialgüten einzuhalten. Stoffe und Bauteile		

16	LV	LV Los A402 Heizungstechnik
II. ALLGEMEINE TECHNISCHE VETRAGSBEDINGUNGEN FÜR BAULEISTUNGEN (ATV) NACH DIN 18299		
müssen für den jeweiligen Verwendungszweck geeignet und aufeinander abgestimmt sein. Stoffe und Bauteile, für die DIN-Normen bestehen, müssen den DIN-Güte- und Maßbestimmungen entsprechen. Stoffe und Bauteile, die nach den deutschen behördlichen Vorschriften einer Zulassung bedürfen, müssen amtlich zugelassen sein und den Zulassungsbedingungen entsprechen. Freigabe: Es dürfen nur freigegebene Bauprodukte eingesetzt werden. Die Freigabe erfolgt auf Grundlage der vorzulegenden Nachweise: technischen Datenblätter und (falls erforderlich) der Sicherheitsdatenblätter. Diese sind zur Vermeidung von Verzögerungen im Bauablauf mindestens 14 Tage vor Beginn des Einbaus vorzulegen. Bei Unklarheiten über den Einsatz eines Produktes ist unbedingt vor dem Einbau Rücksprache mit der Bauleitung zu halten. Vorgaben zum Einsatz von Holz: Es dürfen keine nicht zertifizierten Hölzer, Holzprodukte oder Holzwerkstoffe aus tropischen, subtropischen oder borealen Wäldern eingesetzt werden. Es sind so weit möglich Hölzer, Holzprodukte oder Holzwerkstoffe aus mitteleuropäischen oder einheimischen Wäldern einzusetzen. Diese Vorgabe gilt auch für das Bauholz. Für alle eingesetzten mitteleuropäischen Hölzer, Holzprodukte oder Holzwerkstoffe muss dem Bauherren mit der Lieferung aber vor Einbau ein FSC oder PEFC Zertifikat sowie das dazugehörige CoC Zertifikat zur Verfügung gestellt werden. Mengennachweise Mit Fertigstellung der Arbeiten ist ein Mengen und Massennachweis zu führen. Dieser dient zur abschließenden Feststellung der real im Gebäude verbauten Produktmengen. Der Mengen-Massennachweis kann auf Grundlage der LV-Mengen- und -Massen erfolgen, die um Mehr- oder Mindermengen ergänzt werden. Vorgaben Baustelle Es ist sicherzustellen, dass der Boden nicht durch chemische Verunreinigungen kontaminiert wird. Es ist auszuschließen, dass Stoffe, die in Gewässern längerfristig schädliche Wirkung haben können in Kontakt mit der Umwelt kommen. Der Boden auf und um die Baustelle ist soweit technisch möglich vor unnötigen Verdichtungen zu schützen. Grundsätzliche Schadstoffvorgaben maximaler Anteil 0,1 % besonders besorgniserregenden Stoffe nach CLP- / REACH Verordnung mit sensibilisierenden, humantoxischen oder umweltgefährdenden Eigenschaften oder besonders besorgniserregende Stoffe. 2.13 ERFORDERLICHE EIGNUNGS- UND GÜTENACHWEISE Sämtliche in den jeweiligen einschlägigen DIN-Vorschriften geforderten Nachweise der Güte der Stoffe und der Bauteile sind als Nebenleistung unaufgefordert zu erbringen und dem AG mind. 7 KT vor Leistungsbeginn vorzulegen. Kosten für behördliche Zulassungen und Prüfungen sind in die Einheitspreise der Hauptpositionen einzukalkulieren. Der Nachweis, dass seine vorgesehenen Baustoffe den Anforderungen der Ausschreibung genügen, obliegt ebenfalls dem AN. Sämtliche damit verbundene sowie die vorgenannten Leistungen verstehen sich als Nebenleistungen und werden nicht gesondert vergütet. Die für die Baugenehmigungsbehörde, für andere öffentliche Stellen und Versorgungsunternehmen erforderlichen Unterlagen stellt der AN für seinen Leistungsbereich rechtzeitig auf und holt etwa erforderliche Genehmigungen im Einvernehmen mit dem Auftraggeber ein. Dafür anfallende Kosten sind mit den Angebotspreisen abgegolten. Prüfzeugnisse sind spätestens 4 Wochen vor Fertigungsbeginn bzw. vor Einbau der Konstruktion unaufgefordert vorzulegen. Ohne Vorlage der geforderten Prüfzeugnisse wird seitens des AG keine Fertigungs-Freigabe erteilt. Die Prüfung der Konstruktion im Werk erfolgt durch den AN. Bei Erfordernis erfolgt die Prüfung vor Ort durch einen vom AG bestellten Prüfbeauftragten. Falls für angebotene Konstruktionen keine allgemeine amtliche Zulassung vorhanden ist, so gehört es zu den Aufgaben des Auftragnehmers, Einzelzulassungen unter Beachtung der in der Genehmigungsplanung enthaltenen und ihm mitgeteilten Auflagen, ggf. durch zusätzliche Prüfungen, zu bewirken. Das gilt entsprechend für dazu erforderliche Gutachten und Prüfversuche. Die Aufwendungen für die		

16	LV	LV Los A402 Heizungstechnik
II. ALLGEMEINE TECHNISCHE VETRAGSBEDINGUNGEN FÜR BAULEISTUNGEN (ATV) NACH DIN 18299		
Genehmigungsfähigkeit sind in die Preise einzurechnen. Entstehen dem AG Kosten durch Verzögerungen, fehlerhafte oder mangelhafte Unterlagen, die zusätzliche Untersuchungen oder Prüfungen erfordern, so trägt der AN die entstehenden Kosten. Für einzubauendes Material sind die Richtlinien der Hersteller grundsätzlich zu beachten. Auf Verlangen ist dem Auftraggeber Einsicht in diese zu gewähren. 2.14 ANGABEN ZU AUF DER BAUSTELLE GEWONNENEN STOFFEN siehe jeweilige Positionen im LV 2.15 AUS DEM BEREICH DES AG ZU ENTSORGENDE BÖDEN, STOFFE UND BAUTEILE siehe jeweilige Positionen im LV 2.16 VOM AG ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE STOFFE UND BAUTEILE siehe jeweilige Positionen im LV 2.17 VOM AG ÜBERNOMMENE LEISTUNGEN UND TRANSPORTE Ssiehe jeweilige Positionen im LV 2.18 LEISTUNGEN FÜR ANDERE UNTERNEHMER Die Ausführung von Leistungen für andere Unternehmer ist, sofern dies nicht zur Erbringung der eigenen, vertraglich geschuldeten Leistung erforderlich ist, nicht vorgesehen. Sofern damit kein Interessenkonflikt einhergeht bzw. dies nicht zu Erschwernissen und Behinderungen bei der eigenen Vertragserfüllung führt, steht dem AN die Ausführung für andere am Bauvorhaben beteiligte Unternehmer frei. Diesbezügliche Abstimmungen und Regelungen zu Haftung, Gewährleistung und Vergütung erfolgen im Innenverhältnis zwischen den beteiligten Unternehmern. 2.19 MITWIRKUNG BEI INBETRIEBNAHMEN sind - soweit zutreffend - in den ZTV oder in den LV Positionen beschrieben 2.20 BENUTZUNG VON TEILLEISTUNGEN VOR DER ABNAHME sind - soweit zutreffend - in den ZTV oder in den LV Positionen beschrieben 2.21 ANGABEN ZU WARTUNGSLEISTUNGEN UND WARTUNGSVERTRÄGEN sind - soweit zutreffend - in gesonderten Anlagen beigelegt 2.22 ABRECHNUNG NACH BESTIMMTEN ZEICHNUNGEN ODER TABELLEN sind - soweit zutreffend - in den ZTV oder in den LV Positionen beschrieben Darüberhinaus sind Im Zuge der Bauarbeiten verdeckte Leistungen vorher gemeinsam mit der Bauüberwachung aufzumessen. Mit dieser Handlung kann eine technische Abnahme verbunden werden; sie gilt jedoch nicht als rechtsgeschäftliche Abnahme. III. GEWERKESPEZIFISCHE VORBEMERKUNGEN DIN18380 Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) 0.1 Angaben Zur Baustelle siehe Beschreibung, "Allgemeine Vorbemerkungen" 0.1.1 Hauptwindrichtung. Die Hauptwindrichtung ist West bis Südwest. Als Nebenmaximum kommt die Windrichtung Südost vor. 0.1.2 Ausbildung von Baugruben. Es werden keine Baugruben ausgebildet.		

16	LV	LV Los A402 Heizungstechnik
III. GEWERKESPEZIFISCHE VORBEMERKUNGEN		
0.1.3 Bebauung der Umgebung. siehe Beschreibung, "Allgemeine Vorbemerkungen" 0.1.4 Art der Abdichtung von Bauwerken und Bauwerksteilen, z.B. Wannenausbildung von Kellern. Es sind keine neuen Durchdringungen durch die Abdichtungsebene geplant. 0.1.5 Aufbau der Fußboden- und Dachkonstruktion, Dämmung und Abdichtung. siehe Beschreibung, "Allgemeine Vorbemerkungen" 0.1.6 Art und Umfang der Schutzmaßnahmen entsprechend VDE-Bestimmungen. siehe Beschreibung, "Allgemeine Vorbemerkungen" 0.1.7 Art, Lage, Maße und Ausbildung sowie Termine des Auf- und Abbaus von bauseitigen Gerüsten. Dies ist entsprechend dem Bauablauf zu entnehmen, der im Rahmen der Anlaufbesprechung verteilt wird. Für das Gewerk Heizung ergeben sich hierbei keine Einschränkungen. Eigene Gerüste sind in dem Leistungsverzeichnis enthalten bzw. gemäß den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen in die Einzelpositionen einzukalkulieren. 0.1.8 Geländehöhen und Höhe der Rückstauenebene. siehe Beschreibung "Allgemeine Vorbemerkungen", Höhe Rückstauenebene bei 137,82 m ü NHN 0.1.9 Art und Lage der notwendigen zur Verfügung zu stellenden Ablaufstellen zur Ausnahme von Entwässerungsstellen aus Fremdgewerken. siehe Beschreibung, "Allgemeine Vorbemerkungen"		
IV. ANLAGENBESCHREIBUNG		
Ausführungsumfang Dieses Leistungsverzeichnis umfasst die komplette Lieferung und betriebsfertige Montage der gesamten Heizungsinstallation. Vom Auftragnehmer ist nach Beauftragung durch den Auftraggeber und Übergabe der Ausführungsplanung ein Feinablauf mit Schnittstellen- relevanten Untergliederungen zu erstellen. Einbringung Für den Transport von Material steht keine Baustelleneinrichtung zur Verfügung. Der AN ist verpflichtet durch eine rationelle Bautechnologie die Transportprozesse konzentriert und zusammenhängend zu organisieren. techn. Anlagenbeschreibung Heizungsanlagen Wärmeerzeugung: Die Wärmeerzeugung erfolgt ausschließlich über eine Unterstation im Kellergeschoss und den Anschluss an die Fernwärmestation im Schulgebäude. Für die Unterstation ist ein druckbehafteter Verteiler mit 2 gemischten Heizkreisen (Radiatoren und Deckenstrahlplatten) sowie der Versorgung der Warmwasserbereitung geplant. Warmwasserbereitung Eine zentrale Warmwasserbereitung ist mit Pufferspeicher und Frischwasserstation vorgesehen. Die Zirkulationspumpengruppe ist ebenfalls Bestandteil des Gewerks Heizungstechnik. Raumheizflächen: Die Beheizung des Gebäudes ist im Sozialtrakt mit neuen Stahlröhrenradiatoren geplant. Im Foyer soll als Vorgabe des Denkmalschutzes ein Gussradiator aus dem Bestand aufbereitet werden.		

16 LV LV Los A402 Heizungstechnik

IV. ANLAGENBESCHREIBUNG

In der Sporthalle wird zur Beheizung eine Deckenstrahlheizung eingebaut.

Schnittstellen:

- Elektro- Anschlüsse durch AN Elektro unter Angabe der Werkplanung AN Heizung
- interner Kabelzug durch AN Heizung
- Verschluss Wand- und Deckendurchführungen durch Gewerk Heizung

V. GEWÄHRLEISTUNGSWARTUNG

Wartung der errichteten Anlagen während der Verjährungsfrist für Mängelansprüche- 4 Jahre- (Gewährleistung) nach §13 VOB/B gemäß beiliegendem AMEV- MusterWartungsvertrag (siehe Anlage)

Der Wartungszyklus richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und/oder den Herstellerangaben.

Die angebotenen Preise für die Wartung werden

für 4 Jahre nach § 16 VOB/A in die Wertung

einbezogen. Angebote werden nur bei Vorliegen der ausgefüllten Wartungsverträge gewertet.

VI. TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, Europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, Internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig" immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.